

RECHTSHILFE BROSCHÜRE

für Klima-Activisti



Stand: November 2022

Contents

| | |
|---|-----------|
| RECHTSHILFE - Definition | 3 |
| VERSAMMLUNGSRECHT | 4 |
| Was ist eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz? | 4 |
| Kann eine Versammlung illegal sein? | 5 |
| Spontan-Demos | 6 |
| Auflösung einer Versammlung und ihre Konsequenzen | 6 |
| Wie wird eine Versammlung aufgelöst? | 7 |
| Packliste: Was sollte ich auf eine Versammlung (nicht) mitnehmen? | 8 |
| Waffen- und Vermummungsverbot | 9 |
| Durchsuchung und Beschlagnahmung | 10 |
| Aussageverweigerung als Beschuldigte*r | 11 |
| Aussageverweigerung als Zeug*in | 12 |
| PERSONENKONTROLLEN UND BEFEHLE | 13 |
| Auskunfts-Verlangen | 13 |
| Identitätsfeststellung..... | 14 |
| Wegweisung | 15 |
| Auflösung von Versammlungen | 15 |
| Auflösung von Besetzungen | 16 |
| Untersagung, Platzverbot & Bannmeile | 16 |
| Foto- und Videoüberwachung auf Versammlungen | 18 |
| Überwachung mit IMSI Catchern | 18 |
| Zivile Polizisten auf der Demo | 19 |
| Auf der Demo selbst Filmen und Fotografieren | 20 |
| Polizei filmen/fotografieren | 21 |
| FESTNAHME..... | 23 |
| 1) Im Moment der Festnahme | 23 |
| 2) Warum kann ich festgenommen werden?..... | 23 |
| 2.5) Wie läuft das ab? | 24 |
| 3) Wie lange kann ich festgenommen werden?..... | 25 |
| 4) Was sind meine Rechte? | 25 |
| 5) Aussageverweigerung | 27 |
| 6) Fingerabdrücke, Fotos, etc..... | 28 |
| <i>Exkurs: Erfassung der Fingerabdrücke im Reisepass</i> | <i>29</i> |

| | |
|--|----|
| 7) Nach der Freilassung | 29 |
| Exkurs: NICHT-ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGER*INNENSCHAFT | 30 |
| Eingeschränktes Versammlungsrecht – veraltet | 30 |
| Ausweispflicht – Polizeikontrollen | 30 |
| Folgen bei Verwaltungsübertretungen | 31 |
| Exkurs: MINDERJÄHRIGE & JUGENDLICHE | 31 |
| Kostenersatzpflicht für Polizeieinsätze | 36 |
| Kostenersatz für Feuerwehr | 37 |
| ÜBERBLICK VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN | 38 |
| Primäre Freiheitsstrafe | 40 |
| Geldstrafe | 40 |
| Ersatzfreiheitsstrafe | 40 |
| Strafbemessung | 41 |
| Maßnahmenbeschwerde | 41 |
| Verwaltungsübertretungen | 42 |
| ÜBERBLICK ORDENTLICHES STRAFVERFAHREN | 44 |
| Ermittlungsverfahren | 44 |
| Die (ordentliche) Gerichtsverhandlung | 45 |
| Opferrechte im Strafverfahren | 46 |
| Haftfristen U-Haft | 46 |
| Einträge im Strafregister | 47 |
| Strafrechtliche Tatbestände | 49 |
| Aufruf zu einer Straftat | 49 |
| Widerstand gegen die Staatsgewalt | 49 |
| Störung/Sprengung einer Versammlung | 50 |
| HAUSDURCHSUCHUNGEN | 52 |
| Checkliste Hausdurchsuchung | 52 |
| Rechtshilfe Workshop zum Nachsehen: | 53 |

Diese Broschüre bezieht sich auf die Rechtslage in Österreich.

RECHTSHILFE - Definition

Bei zivilgesellschaftlichen Aktionen soll die Sicherheit aller Beteiligten (Aktivist*innen, Zuseher*innen, Passant*innen, Verkehrsteilnehmer*innen, etc.) an erster Stelle stehen. Dazu gibt es aus rechtlicher Sicht einiges zu wissen und zu beachten. Die Rechtshilfe bietet dir dazu Auskunft & Beratung im Vorfeld und zur Nachbereitung und ist bei Aktionen unter einer Rechtshilfe-Telefonnummer erreichbar, falls du etwa festgenommen wirst oder akute Probleme mit Behörden oder Polizei hast.

Warum sollte ich das Rechtshilfetelefon anrufen?

Bist du zB während einer Aktion festgenommen worden, hast du in Polizeigewahrsame das Recht auf zwei erfolgreiche (!) Anrufe. Es kann hilfreich sein, einen Anruf für ein Gespräch mit der Rechtshilfe zu nutzen. Sie kann dich über deine Rechte informieren und dir bei Bedarf eine Anwält*in vermitteln.

Hinweis: In Deutschland heißt diese Art der Rechtshilfe auch "Ermittlungsausschuss", deshalb hört man manchmal auch den Begriff „**EA-Telefon**“.

Wie bekomme ich die Rechtshilfe-Nummer?

Im Idealfall werden vor und auf einer Aktion Flyer oder Durchsagen mit der aktuellen Rechtshilfenummer verteilt, die für die Zeit der Aktion erreichbar ist. Manchmal wird die Rechtshilfenummer auch von den Aktionsorganisator*innen auf ihrer Homepage bekannt gegeben. Am besten **schreibst du dir die Nummer mit wasserfestem Stift auf den Arm oder das Bein**, wo du sie gut sehen kannst. So kannst du die Rechtshilfenummer nie verlieren, auch nicht, wenn du festgenommen und dir alles abgenommen wird.

Was sage ich am Telefon (nicht)?

Du musst davon ausgehen, dass die Rechtshilfenummer unter Umständen von der Polizei und Verfassungsschutz überwacht und abgehört wird. Auch ist es möglich, dass dein eigenes Handy überwacht wird oder die Polizei mit einem [IMSI-Catcher](#) mithört.

Was dich und andere belasten könnte, sollte am Telefon sowieso nie erwähnt werden. Auch (Klar-)Namen solltest du nicht erwähnen bzw. nur temporäre Aktionsnamen/Pseudonyme. Die Rechtshilfe interessiert in der Regel nur, wer und wie viele betroffen sind und zB was die Polizei festgenommenen Personen vorwirft.

Wenn du selbst betroffen bist, informiere die Rechtshilfe! Wenn du mitbekommst, dass Menschen in Bedrängnis kommen, festgenommen werden oder ähnliches, informiere die Rechtshilfe über deine Beobachtungen. Nutze dabei am besten das **Pseudonym / Spitznamen** der festgenommenen

Person. Verwende Klarnamen nur wenn du sicher bist, dass die bestimmte Person damit einverstanden ist bzw. die Behörden davon nichts mitbekommen.

Hier ein Beispiel deines Anrufs bei der Rechtshilfe im Fall einer Festnahme:

- Wer ist wo festgenommen worden?
- Wohin ist er/sie gebracht worden bzw als betroffene Person, wo bist du?
- Was wird dir oder ihm/ihr **vorgeworfen** (NICHT was wirklich oder angeblich passiert ist)?
- Für Festgenommene: Sollen wir wen verständigen? Brauchst du was?
- Wenn du freikommt, informiere die Rechtshilfe!

Nachbereitung

Solltest du bei einer Aktion festgenommen worden sein und/oder dir ein Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren drohen oder schon begonnen haben, kann dir die Rechtshilfe weiterhelfen und bei Bedarf Anwält*innen vermitteln.

Oft gibt es nach Aktionen auch [Nachbereitungstreffen](#) für Betroffene, wenn es zB mehrere Festnahmen und/oder Identitätsfeststellungen gab. Dort kannst du Fragen stellen und dich über deine rechtlichen Möglichkeiten informieren.

Es ist sinnvoll, dich schon im Vorhinein zu informieren, was zu tun ist, wenn du einen Brief von der Polizei bekommst. Für einen Einspruch im Verwaltungsstrafverfahren hast du nämlich nur 14 Tage ab Zustellung Zeit.

VERSAMMLUNGSRECHT

Was ist eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz?

In Österreich heißen Demonstrationen, Kundgebungen, Blockaden, etc. rechtlich „Versammlungen“. Diese sind im Versammlungsgesetz (VersG) geregelt. Was nun unter den Begriff so einer Versammlung fällt, ist deswegen wichtig, weil die Versammlungsfreiheit grundrechtlich geschützt ist und eine Versammlung deswegen einfacher zu organisieren ist. Im Unterschied zu Aktionen, die nicht unter diesen Begriff fallen (zB Veranstaltungen: Vorträge, Informationsstände, bloße Meinungskundgaben wie Transpi-Entrollen¹), ist es für die Behörden deshalb rechtlich

¹ oft ist die Abgrenzung in der Praxis schwierig: Verkehrsblockaden oder Haus- bzw. Baustellenbesetzungen sind nur dann Versammlungen iSd Gesetzes, wenn von einem demonstrativen Zusammenwirken gesprochen werden kann, die einer „drastischen Betreibung eines offenkundigen, gemeinsamen Ziels“ dienen (keine bloße

schwieriger eine Demo zu [verboten](#). Diese Untersagung kann grundsätzlich nur aus wenigen Gründen erfolgen (§6 VersG iVm §11 Abs 2 EMRK: wenn der Versammlungszweck Strafgesetzen zuwiderläuft oder ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet und zusätzlich ein öffentliches Interesse iSd EMRK vorliegt und der Eingriff verhältnismäßig ist) und erfolgt in Form eines Bescheides. Dagegen kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) erhoben werden.

Ein Vorteil ist beispielsweise, dass eine Versammlung im Vorfeld (spätestens 48 Stunden davor bei der zuständigen Behörde) nur [angezeigt](#), nicht aber wie eine Veranstaltung von der Polizei (und anderen Behörden) genehmigt werden muss. Anzeigepflichtig sind hierbei jede allgemein zugängliche bzw. öffentliche Versammlungen (auch wenn sie an einem privaten Ort stattfinden). Anzugeben sind Zweck, Ort, Zeit, Modalitäten (wie ungefähre Teilnehmer:innenzahl) und Hilfsmittel.

Von Demonstrationen, über eine Kundgebung, bis zu einem Infotisch, fällt fast alles unter die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes. So definiert der Verfassungsgerichtshof, dass eine Zusammenkunft mehrerer Menschen dann als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes zu werten ist, **„wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht.“** (vgl. VfGH 12.3.1988, B970/87)

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=28

Kann eine **Versammlung** illegal sein?

Eine polizeiliche ‘Genehmigung’ ist für eine Versammlung, so der Gesetzeswortlaut, nicht vorgesehen. Das Versammlungsgesetz steht im Verfassungsrang, das heißt, dass es über anderen Gesetzen wie z.B. der Straßenverkehrsordnung steht. Das wiederum bedeutet, dass – falls eine Versammlung mal spontan durchgeführt wird – diese nie ‘illegal’ sein kann, weil eben das Grundrecht auf **Versammlungsfreiheit** (Art 11 EMRK, Art 12 StGG) über anderen Rechten wie z.B. dem aufrechten Verkehrsfluss steht. Nur in wenigen Fällen, wenn z.B. die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist oder bei NS-Wiederbetätigung, kann die Polizei die Aktion, egal ob spontan oder ‘angemeldet’ auflösen, was sie laut vernehmbar (etwa mittels Megaphon) tun muss. Wenn eine Versammlung ‘spontan’, also ohne verwaltungsbehördliche ‘Anzeige’ abgehalten wird, kann im schlimmsten Fall von der zuständigen Behörde eine Verwaltungsstrafe über die Veranstalter*innen verhängt werden. Wird die Kundgebung von den Behörden [aufgelöst](#), und verlassen die Teilnehmer*innen nicht unverzüglich den Versammlungsort, droht ihnen eine [Verwaltungsstrafe](#).

Besitzstörung, sondern die kollektive Meinungsäußerung mit geistiger Auseinandersetzung wie das Ziel der Verhinderung der Errichtung/des Abrisses eines Baus; wenn damit aber keine über die direkte Benützung hinausgehendes Ziel verfolgt wird, handelt es sich idR um eine Besetzung ohne Versammlungscharakter und damit um §37 SPG)

Während der Nationalrat, der Bundesrat, die Bundesversammlung oder ein Landtag versammelt ist, darf im Umkreis von 300 Metern von ihrem Sitz jedoch keine Versammlung stattfinden.

Es gilt ein sogenannter ‚Schutzbereich‘ von gewöhnlich 50m Umkreis (maximal 150m behördlich festlegbar) um jede Versammlung. In diesem Schutzbereich dürfen keine anderen Versammlungen zur gleichen Zeit stattfinden.

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=228

Spontan-Demos

Spontane Demonstrationen sind Versammlungen, die der Behörde nicht angezeigt worden sind. Auch spontane – nicht angezeigte Demos – sind zulässig und von der Versammlungsfreiheit gedeckt (VfGH 6.10.2011, B877/10). Die Polizei darf daher eine spontane Demonstration nicht allein deswegen auflösen, weil sie nicht angezeigt worden ist, sondern nur dann, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Allerdings findet diese Beurteilung vor Ort statt, fällt daher meist härter aus und führt in der Praxis häufig zur raschen Auflösung der Versammlung. In Wien ist es bisher leider Polizei-Praxis [spontante Demonstrationen aufzulösen](#) und manchmal zu kesseln sobald die Polizei ausreichend viele Polizist*innen zusammen gezogen hat.

Die Teilnahme an einer Spontandemo ist erlaubt. Nur das Organisieren und Leiten von Spontandemos kann bestraft werden: es droht eine Geldstrafe (weil die Versammlung nicht rechtzeitig (48h) angemeldet wurde) – gib dich daher auf Spontandemos besser nicht als [Versammlungsleiter*in](#) aus!

Auflösung einer Versammlung und ihre Konsequenzen

Die Versammlungsbehörde (und als verlängerter Arm die Polizei) ist berechtigt aus bestimmten Gründen eine [Versammlung](#) gemäß § 13 Versammlungsgesetz aufzulösen. Das Versammlungsgesetz nennt als Auflösungsgründe, dass sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt. Nicht jedoch schon jede Gesetzesübertretung bei einer Versammlung berechtigt zur Auflösung einer Versammlung. Dass eine Versammlung nicht angemeldet wurde, berechtigt für sich alleine nicht zur Auflösung.

Das Versammlungsrecht ist nämlich gemäß Art 11 EMRK ein Menschenrecht und § 13 Versammlungsgesetz im Einklang mit dieser Verfassungsnorm auszulegen. Die Behörde ist also zur Auflösung der Versammlung immer nur dann ermächtigt, wenn sie zusätzlich zu §13 VersG auch aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist und dieser schwerer wiegt als das Menschenrecht auf Versammlungsfreiheit.

Ob und wann dies der Fall ist, liegt hier im Ermessen der Behörde. In der Praxis werden vor allem [spontane Demonstrationen](#) oft aufgelöst, sobald die Polizei ausreichend viele Einsatzkräfte vor Ort hat – unabhängig davon, ob ein Auflösungsgrund tatsächlich vorlag oder nicht.

Wie wird eine **Versammlung** aufgelöst?

Die Auflösung einer Versammlung erfolgt in der Regel mittels einer mündlichen Durchsage der Versammlungsbehörde (in Wien ist das die LPD). Dies geschieht meist mit einem Megaphon oder Lautsprecher eines Einsatzfahrzeuges. In der Praxis sind Durchsagen der Auflösung durch die Geräuschkulisse und die für mehrere hundert Menschen viel zu schwachen Lautsprecher der Polizei meist schlecht bis gar nicht hörbar. Dass die Durchsage nicht für alle Versammlungsteilnehmer*innen hörbar oder verständlich ist, schadet der Auflösung jedoch leider nicht. Die Auflösung der Versammlung ist trotzdem gültig und die Polizei kann auch gegen jene vorgehen, die die Durchsage nicht gehört oder verstanden haben. Für das Auflösen einer Versammlung ist es nicht erforderlich, dass die Durchsage mehrmals erfolgt oder eine Frist für die Auflösung gesetzt wird; auch wenn dies in der Praxis teilweise geschieht. Die [Versammlungsleiter*in bzw. Mitorganisator*innen](#) sollten daher die Teilnehmer*innen über die Auflösung mittels eigener Durchsage informieren.

Konsequenzen einer Auflösung

Die Versammlungsteilnehmer*innen müssen nach § 14 Versammlungsgesetz sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt worden ist diese verlassen und auseinander gehen. Personen, die die Versammlung nicht verlassen, begehen eine Verwaltungsübertretung nach § 19 Versammlungsgesetz. Die Polizei ist bei Verwaltungsübertretungen berechtigt [Identitätsfeststellungen](#) vorzunehmen.

Die Polizei ist berechtigt die Versammlung durch Anwendung von Zwangsmitteln aufzulösen, wenn die Teilnehmer*innen der Auflösung nicht Folge leisten. Eigentlich müsste die Behörde beim Einsatz von Gewalt im Sinne der Verhältnismäßigkeit eine gewisse Frist einräumen, in welcher die Aktivist*innen Zeit haben die Versammlung zu verlassen ehe es zu einer gewaltsamen Räumung kommt. In der Praxis geschieht dies jedoch oft nicht.

In der Praxis werden aufgelöste Versammlungen meist durch die Polizei eingekesselt. Beim Verlassen des Kessels müssen die Teilnehmer*innen ihre [Personendaten angeben](#) und bekommen eine [Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung](#). Auch der Einsatz von physischer Gewalt durch die Polizei sowie die [Festnahme](#) der verharrenden Aktivist*innen nach § 35 Z 3 VStG kommt in der Praxis oft vor.

Zum Weiterlesen: [no-racism.net: Der Polizeikessel](#)

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=240

Packliste: Was sollte ich auf eine Versammlung (nicht) mitnehmen?

Was du auf jeden Fall Mitnehmen solltest:

Wenn du zu einer [Demo](#) gehst, trage am besten praktische, bequeme Kleidung, sowie festes und bequemes Schuhwerk. Du solltest genügend zu trinken und zu essen dabei haben. Es kann unter Umständen passieren, dass du während einer Demo keine Möglichkeit hast, dir diese Dinge zu besorgen. Nimm auf jeden Fall eine Plastikflasche. Es kann passieren, dass die Polizei dir die Glasflasche abnimmt. Stift und Papier können dazu dienen wichtige Details zu notieren und auch ein Stadtplan kann hilfreich sein. Mit einem wasserfesten schwarzen Edding-Stift kannst du dir die [Rechtshilfe-Nummer](#) auf dem Arm oder Unterschenkel notieren. So hast du die Nummer in jedem Fall, solltest du sie brauchen.

Wenn du **Medikamente** brauchst, dann stecke diese unbedingt in ausreichender Menge ein und zeige deiner Bezugsgruppe wo sie sich befinden, damit sie dir im Zweifel diese schnell geben können. Nimm lieber eine Brille statt Kontaktlinsen, da es passieren kann, dass du Kontaktlinsen verlierst. Außerdem sind Kontaktlinsen besonders gefährlich, wenn du in Berührung mit Pfefferspray oder anderen Reizstoffen kommen solltest, da sich das Gas unter die Linse setzen kann und du es dann nur schwer ausspülen kannst.

Einen Ausweis musst du als österreichische*r oder EU Staatsbürger*in nicht dabei haben, allerdings kannst du bei einer [Identitätskontrolle](#) festgenommen werden. Eine andere Person müsste dann deine Identität bezeugen und die eigene Identität mit ihrem Ausweis belegen.

Als **nicht EU Staatsbürger*in** solltest du einen amtlichen Ausweis mitnehmen, da du gemäß [§ 32 FPG](#) deinen Reisepass oder andere Reisedokumente (Visum) bei dir tragen oder diese so aufbewahren musst, dass du nicht länger als eine Stunde brauchst um die Dokumente zu holen.

*Siehe dazu genauer den [Artikel zur rechtlichen Lage von Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürger*innenschaft](#).*

Besser zu Hause lassen:

Drogen und Alkohol solltest du weder vor noch auf der Demo konsumieren und deshalb einfach zu Hause lassen. Genauso solltest du persönliche Gegenstände wie Kalender, Adress-, Notizbücher, Kalender oder Fotos nicht mitnehmen, da sie im Falle einer Verhaftung von der Polizei mit Sicherheit durchgesehen werden. Beachte auch, dass auf Demonstrationen in Österreich ein **Vermummungs- und Waffenverbot** für Demonstrationsteilnehmer*innen gilt.

Siehe dazu den [Artikel zum Vermummungs- und Waffenverbot](#).

Einen **Fotoapparat** brauchst du auf einer Demo ebenfalls nicht. Eine Demo ist kein Ort für lustige Erinnerungsfotos. Falls du festgenommen werden solltest oder ein Fotoapparat von der Polizei

beschlagnahmt wird, können die Fotos dich oder andere Menschen belasten und so in Gefahr bringen. In der Regel gibt es Demofotograf*innen denen du die Dokumentation überlassen solltest. *Siehe dazu auch den Artikel zu: [Auf der Demo Fotografieren](#).*

Ob du ein **Handy** brauchst musst du selbst entscheiden. Wenn du es mitnimmst, dann sei dir über die Gefahren bewusst und versuche diese zu minimieren. Speichere keine Adressen und Nummern, lösche Fotos und SMS. Ein sicherer Schutz vor abhören und orten ist nur gegeben, wenn du das Handy ausschaltest und den Akku heraus nimmst. Bei einer Festnahme empfehlen wir, dass du dein Handy ausschaltest, da sonst die Polizei deine Anrufliste, SMS und Kontakte ansehen könnte. Unter Umständen lieferst du so der Polizei für dich oder andere belastende Beweise oder Einblicke in Demoaktionen oder Persönliches. Außerdem hat die Polizei unter Umständen die Möglichkeit alle Handynummern, die sich im Umfeld befinden, zu orten.

Waffen- und Vermummungsverbot

Bei Versammlungen gilt in Österreich ein [Vermummungs- und Waffenverbot](#). Ein Verstoß dagegen ist eine [Verwaltungsübertretung](#). Eine Durchsuchung darf nur dann durchgeführt werden, wenn bestimmte Tatsachen einen Verdacht rechtfertigen, dass du derartige Gegenstände bei Demos bei dir trägst. Findet die Polizei Waffen oder Vermummungsgegenstände bei dir, ist sie primär berechtigt deine [Identität festzustellen](#) und die Gegenstände zu beschlagnahmen. Ein Verstoß gegen das Vermummungs- und Waffenverbot kann aber auch zu einer [Wegweisung](#) oder [Festnahme](#) führen.

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=575

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz

Das österreichische **Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG)** verbietet es an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden, seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise zu verhüllen oder verbergen, dass man nicht mehr erkennbar ist.

Zu den öffentlichen Orten zählen auch Bus und Bahn, Flugzeuge sowie Schiffe. Wesentlich ist für diese Orte und Gebäude, dass ein Personenkreis Zutritt hat, der nicht im Voraus beschränkt ist. Verstöße gegen das Verbot können mit bis zu 150 Euro Strafe geahndet werden (§ 2 Abs. 1 AGesVG)

§ 2 (2) AGesVG

Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen

künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

- Durch die Covid-19 Epidemie sind Gesichts- / Atemschutzmasken weit verbreitet und teilweise sogar verpflichtend zu tragen. Das Verhüllen von Gesichtszügen kann also durch diese gesundheitliche Sicherheitsmaßnahme erlaubt sein.
- De facto sind das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz und das Vermummungsverbot zur Zeit nicht anwendbar. Unsere Empfehlung: Trag eine Maske, um dein Gesicht zu schützen!

Durchsuchung und Beschlagnahmung

Personen- Kleidungsdurchsuchung

Personen- und Taschenkontrollen sind ein Eingriff in dein Recht auf Achtung deiner Privatsphäre. Diese Kontrollen sind daher nur in bestimmten Fällen gemäß [§ 40 SPG](#) und nur durch die Polizei zulässig.

- **Festgenommene** Menschen dürfen von der Polizei durchsucht werden. Es spielt dabei keine Rolle, aus welchem Grund du von der Polizei [festgenommen](#) worden bist.
- Die Polizei ist weiters berechtigt, dich zu durchsuchen, wenn du mit einer **Straftat** oder deren unmittelbaren Vorbereitung in Zusammenhang stehst und einen **gefährlichen Gegenstand** (Sprengstoff, Farbbombe, Waffe, Drogen etc) **bei dir hast**. Die Polizei muss für die Durchsuchung einen begründeten Verdacht haben.
- Du befindest dich auf einem „**internationalen Verkehrsweg**“ (Bahnhof, Zug, Autobahn, Flughafen, etc) und die Polizei verdächtigt dich, dass du **grenzüberschreitende Straftaten** begehen wirst oder schon begangen hast ([§ 39 Abs 4 SPG](#)).

Die Polizei darf im Vorfeld und bei einer Versammlung keine allgemeinen Personen- und Taschendurchsuchungen machen! Derartige Kontrollen sind gemäß [§ 41 SPG](#) nur bei „unpolitischen“ Großveranstaltungen wie bei Konzerten, Sportveranstaltungen – nicht jedoch bei Demos – zulässig!

Die Polizei sitzt hier aber natürlich am längeren Ast und kann eine Durchsuchung leicht begründen. Wenn du die Durchsuchung verweigerst, kann die Polizei die Durchsuchung mit Gewalt durchsetzen.

Will die Polizei dich durchsuchen, hast du das Recht zu erfahren, wieso sie dies machen will, wieso sie gerade dich verdächtigt und was sie genau sucht. Eine Durchsuchung hat grundsätzlich durch eine*n **gleichgeschlechtliche*n Polizist*innen** zu erfolgen und darf nur in Ausnahmefällen durch nicht eine*n gleichgeschlechtliche Polizistin/en erfolgen ([§ 5 RL-VO](#))!

Die Durchsuchung bezieht sich nur auf deine **Kleidung**, deinen **äußeren Körper** und auf **mitgeführte Taschen, Koffer**, etc. Die/der ausübende Beamt*in muss das „gleiche“ Geschlecht haben wie du.

Körperliche Untersuchungen, wie beispielsweise Untersuchungen deiner Körperöffnungen (Mund, After, Vagina), Blutabnahme, Röntgenuntersuchung, darf die Polizei nie von sich aus machen, sondern nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft und zT nur mit Zustimmung eines/r Richter*in!

Quelle: [legal guide der Grünen & Alternativen StudentInnen](#)

Sicherstellung – Gegenstände Wegnehmen

Die Polizei darf dir aus bestimmten Gründen gemäß [§ 42 SPG](#) Sachen wegnehmen („Sicherstellung“). Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand einem gefährlichen Angriff dient oder mit ihm „die öffentliche Ordnung“ gestört wird ([§ 81 SPG](#)). Auch wenn du [festgenommen](#) wirst, können dir Sachen weggenommen werden.

Du hast das Recht unmittelbar nach der Wegnahme eine **schriftliche Bestätigung über die Sicherstellung** zu erhalten und zu erfahren aus welchen Gründen dir der Gegenstand abgenommen wird. Der oder die zuständige Polizist*in muss dir ebenfalls seine bzw ihre Dienstnummer nennen. Trotz der Sicherstellung gehören dir die Sachen weiterhin. Nach dem Wegfall des Grundes für die Sicherstellung muss die Polizei die Sachen eigentlich von sich aus zurückzugeben; meist musst du aber die Rückgabe selbst verlangen.

Aussageverweigerung als Beschuldigte*r

Als Beschuldigte*r hast du immer das Recht auf Aussageverweigerung – egal ob dies bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht ist. **Du kannst nie zu einer Aussage gezwungen werden.** Du hast sowohl im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 33 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz als auch im Strafverfahren gemäß § 7 und § 164 Abs 1 Strafprozessordnung das Recht die Aussage zu verweigern. Mach von deinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch!

Wieso eigentlich Aussageverweigerung?

Von diesem Recht sollte der oder die Beschuldigte auch Gebrauch machen. Eine Aussage bei der Polizei kann dir nur schaden und hilft dir nicht. Entweder die Polizei hat bereits Beweise gegen dich in der Hand - dann kannst du mit einer Aussage auch nichts daran ändern - oder die Polizei hat keine Beweise gegen dich in der Hand, dann würdest du mit einer Aussage der Polizei nur Informationen liefern, die sie bisher noch nicht hatte.

Du verlierst auch durch eine Aussageverweigerung nichts. Im Laufe des Verfahrens besteht noch ausreichend Gelegenheit nach Studium des Aktes (Akteneinsicht), Beratung mit Rechtsanwält*innen, rechtskundigen Menschen, Rechtshilfestrukturen und Vertrauenspersonen und ausgiebiger Überlegung das weitere Vorgehen zu überlegen und eine Aussage in Betracht zu ziehen. Eine voreilige Aussage hingegen ohne Kenntnis des Aktes und vorheriger Beratung läuft eigentlich immer schief.

Auch wenn du meinst deine Aussage sei nicht schlimm – **es gibt keine harmlosen Aussagen.** Jede Aussage ist gefährlich. Denn es geht bei der Aussageverweigerung nicht nur um den Schutz vor Strafverfolgung, sondern auch darum andere Menschen zu schützen und keiner Gefahr auszusetzen und der Polizei und Verfassungsschutz keinen Einblick in linke Strukturen und politische Einstellungen von sich selber und anderen Menschen zu gewähren! Daher sind auch Aussagen, mit denen du dich tatsächlich rechtlich nicht belasten würdest, gefährlich!

Glaube nicht, dass du schlauer als die Polizei bist und mit einer Aussage austricksen kannst. In einer Vernehmungssituation sitzt du Beamt*innen gegenüber, die diese Situation schon hundert Mal gemacht haben, speziell in Vernehmungstechniken geschult und im Gegensatz zu dir in keiner Streßsituation sind. Lass dich auch nicht durch die Polizei unter Druck setzen. Je schneller du den Beamt*innen klar machst, dass du egal unter welchen Umständen keine Aussage machen wirst und dein Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch nimmst, desto schneller werden die Beamt*innen auch die Vernehmung beenden. Beachte, dass auch „ich weiß das nicht“ eine Aussage ist. Auf jede noch so bescheuerte Frage, sollte daher **„Ich verweigere die Aussage“** geantwortet werden!

Aussageverweigerung als Zeug*in

Auch als Zeug*in kannst du die Aussage verweigern! Die Situation ist jedoch anders als bei Beschuldigten, da Zeug*innen rechtlich kein umfassendes Aussageverweigerungsrecht haben und rechtlich zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sind. Umso mehr ist es wichtig, auch als Zeug*in über deine Rechte informiert zu sein:

- Ihr könnt nicht gleichzeitig Zeug*in und Beschuldigte*r sein. Entweder ihr werdet von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht als Beschuldigte vernommen, dann habt ihr ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht oder ihr werdet als Zeug*innen vernommen.
- Als Zeug*innen habt ihr während der Vernehmung das Recht gemäß § 160 Abs 2 Strafprozessordnung eine **Vertrauensperson** oder eineN RechtsanwältIn mitzunehmen.
- Auch wenn ihr als Zeug*innen vernommen werdet, müsst ihr euch **nie selbst belasten!**
- Zeug*innen haben ein **Aussageverweigerungsrecht**, wenn sie gegen Angehörige (Verwandte, Ehe) aussagen sollen (§ 156 Strafprozessordnung)

- Die „Aussagepflicht“ für Zeug*innen bezieht sich nur auf **Fragen zur Sache!** Fragen, die mit der Sache (dem strafrechtlichem Vorwurf) nichts zu tun haben, müssen nicht beantwortet werden und können mit dem Hinweis darauf verweigert werden!
- Ebenso kannst du auch die Beantwortung von Fragen über den **höchstpersönlichen Lebensbereich** verweigern (§ 158 StPO)

Diese Rechte können helfen zum Teil die Aussage als Zeug*in zu verweigern.

Doch auch als Zeug*in kann eine umfassende Aussageverweigerung empfehlenswert sein. Denn nur eine Falschaussage ist strafbar – eine Aussageverweigerung als Zeug*in ist keine Straftat! Es besteht zwar laut Gesetz die Pflicht vollständig auszusagen, doch wer sich nicht daran hält, begeht keine Straftat.

Einzigste Sanktion auf eine Aussageverweigerung sind **Beugemittel** gemäß § 93 Abs 2 und 4 Strafprozessordnung. Das sind Geld- oder Haftstrafen, die verhängt werden, damit mensch seiner rechtlichen Aussagepflicht nachkommt. Diese Beugemittel kann die Polizei jedoch nicht von sich aus verhängen. Sie benötigt dazu einen Antrag der Staatsanwaltschaft und eine Bewilligung durch das Gericht. Das heißt, dass bei einer Aussageverweigerung als Zeug*in derartige Beugemittel nicht sofort greifen können und die Polizei diese erst erwirken muss. Gegen eine Entscheidung über Beugemittel kann mensch auch ein Rechtsmittel ergreifen und so die Bestrafung durch Beugemittel bekämpfen und hinauszögern. Außerdem können Beugemittel nicht mehr durchgesetzt werden, sobald du deiner Aussagepflicht als Zeug*in nachkommst. Solltest du daher zum Beispiel die Aussage als Zeug*in anfänglich verweigern und die Polizei erwirkt daraufhin Beugemittel, könntest du dich noch **immer entscheiden eine Aussage zu machen und so den Beugemittel entgehen.**

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=244

PERSONENKONTROLLEN UND BEFEHLE

Auskunfts-Verlangen

Zum Zweck der „Erforschung, ob eine Gefahrenquellen“ besteht, kann die Polizei von allen Menschen gemäß [§ 34 SPG](#) Auskunft verlangen und Fragen stellen.

Du musst diese Fragen nicht beantworten, da es keine Pflicht zur Beantwortung gibt. Eine Antwort darauf ist freiwillig. Da du nicht weißt, ob deine Angaben gegen dich oder andere verwendet werden, empfehlen wir der Polizei keine Auskunft zu geben und **mit der Polizei nicht zusammen zu arbeiten!** Das Verweigern der Auskunft hat rechtlich keine Folgen für dich und eine Auskunft kann

auch nicht mit Zwang durchgesetzt werden. Wenn die Polizei aber aufgrund von „bestimmten Tatsachen“ annimmt, dass du über einen gefährlichen Angriff Auskunft geben könntest, darf sie deine Identität feststellen.

Identitätsfeststellung

Die Polizei darf aus bestimmten Gründen gemäß [§ 35 SPG](#) und [§ 118 StPO](#) deine Identität feststellen und kontrollieren. Die Polizei braucht also einen Grund und muss dir diesen auch nennen, wenn du danach fragst. Die wichtigsten Gründe sind:

- Du wirst auf Grund von bestimmten Tatsachen **mit einer Straftat in Zusammenhang gebracht** oder kannst **darüber Auskunft geben** ([§ 35 Abs 1 Z 1 SPG](#)).
- Die Polizei behauptet du hast eine **Verwaltungsübertretung** begangen ([§ 35 VStG](#)).
- Du befindest dich auf einem „**internationalen Verkehrsweg**“ (Bahnhof, Zug, Autobahn, Flughafen, etc) [§ 35 Abs 1 Z 7 SPG](#)
- Es wird auf Grund von bestimmten Tatsachen angenommen, du reist gerade und hast eine **Grenze überschritten** oder **wirst diese überschreiten** ([§ 35 Abs 1 Z 6 SPG](#))

Bei einer Identitätskontrolle bist du **nur verpflichtet deinen vollen Namen, dein Geburtsdatum und deine Wohnanschrift (Meldeadresse) anzugeben**. Minderjährige, also unter 18 Jahren, müssen auch die Namen der Eltern angeben. Menschen mit [nicht-österreichischer Staatsbürger*innenschaft](#) müssen auch ihre Staatsangehörigkeit angeben. Bei strafrechtlichen Vorwürfen kann die Polizei zusätzlich auch nach Geburtsort, Geschlecht und Beruf fragen – eine Verweigerung dieser Information hat jedoch keine Konsequenzen für dich. Die Polizei ist bloß berechtigt danach zu fragen und diese Informationen zu ermitteln. Auch **alle sonstigen anderen Fragen** zu politischen Tätigkeiten, Hobbies, Freund*innen, Schule, Studium etc **musst du nicht beantworten!**

Du hast das Recht, über den Anlass und den Zweck der Amtshandlung informiert zu werden. Die Polizist*innen müssen dir auf Verlangen auch ihre Dienstnummer nennen, damit du weißt, mit wem du gesprochen hast. Sie müssen dir aber nicht ihren Namen nennen.

Nach **§ 65 (3) SPG** ist die Polizei ermächtigt, Menschen **erkennungsdienstlich zu behandeln**, deren Identität gemäß § 35 Abs. 1 festgestellt werden muss, sofern eine Anknüpfung an andere Umstände nicht möglich ist oder unverhältnismäßig wäre.

Für **österreichische & EU Staatsbürger*innen** besteht keine generelle Ausweispflicht, allerdings kann eine Kontrolle, wenn du keinen Ausweis hast länger dauern und im schlechtesten Fall eine Mitnahme auf die Polizeiinspektion und [Festnahme](#) bis zu maximal 24 Stunden zur Folge haben. Eine Person, die dich kennt und einen Ausweis dabei hat, kann aber deine Identität bezeugen. Die

Polizei kann aber auch über Funk oder auf der Polizeiinspektion deine Daten mit dem Zentralen Melderegister vergleichen. Wenn du nicht eine EWR Staatsbürger*innenschaft hast, hast du in Österreich immer die Pflicht, einen Ausweis bei dir zu haben und auf Verlangen den Behörden zu zeigen.

Wegweisung

Die Polizei kann gemäß [§ 38 SPG](#) in bestimmten Situationen Menschen wegweisen, also von einem Ort befehlen weg zu gehen. Befolgst du die Wegweisung nicht, kann die Polizei gemäß [§ 50 SPG](#) die Wegweisung aus dem entsprechenden Bereich mit verhältnismäßiger Gewalt durchsetzen.

Besteht laut Polizei ein „Gefahrenbereich“ und somit eine Gefahr für anwesende Menschen, ist eine Wegweisung von Menschen aus dem Gefahrenbereich möglich. Ebenso dürfen Menschen, die durch ihren Aufenthalt am „Vorfallsort“ die Aufklärung nach einem gefährlichen Angriff behindern könnten, weggewiesen werden. Eine Nichtbefolgung der Wegweisung, ist **keine [Verwaltungsübertretung](#)** oder Straftat und hat nur zur Folge, dass die Wegweisung auch mit verhältnismäßiger Gewalt zB Abdrängen durchgesetzt werden kann. Hat die Polizei jedoch nicht ausreichend viele Polizist*innen vor Ort um die Wegweisungen gegen anwesende Menschen durchzusetzen, wird die Wegweisungen aus faktischen Gründen schlicht nicht durchsetzbar sein.

Wegweisungen finden außerdem auch aus mit [Platzverbot](#) belegtem Gebieten statt (nur in diesem Fall darf bei Nichtbefolgen der Wegweisung auch festgenommen werden).

Du hast das Recht die Gründe für die Wegweisung zu erfahren! Die Polizei weist bei [Festnahmen](#) meist solidarische anwesende Menschen und Medienvertreter*innen von dem Ort weg um so „lästige Zeug*innen“ los zu werden und ungestört Repression ausüben zu können. Frag daher genau nach wo der Gefahrenbereich denn ist und lass dich nicht hunderte Meter wegschicken. Um eine Amtshandlung nicht mehr zu „stören“ reichen meist schon ein paar Meter Abstand und keine 100 Meter Sperrzone.

Auflösung von Versammlungen

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist auch die Auflösung einer Versammlung, die vorher nicht angezeigt wurde (#Sponti), nur unter Beachtung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe (nationale und öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, Schutz der Gesundheit und der Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) erlaubt; zudem muss sie im Hinblick auf diese Gründe zwingend notwendig, d.h **erforderlich** und **verhältnismäßig** sein. Unterblieb die Anzeige, hat die Behörde daher – nach den am Versammlungsort gegebenen Umständen – zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Auflösung vorliegen.

Es darf daher keinen Automatismus geben: Es darf nicht einfach jede Spontanversammlung, die den öffentlichen Verkehr beeinträchtigt, aufgelöst werden. Vielmehr muss zuvor geprüft werden, ob die Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs nach Ausmaß und Dauer unverhältnismäßig ist und andere Maßnahmen der Verkehrsregelung (zB Umleitungen des Verkehrs, nur teilweise Räumung statt Komplett-Räumung) unmöglich sind.

Auflösung von Besetzungen

§37 SPG

(1) Kommen mehrere Menschen ohne Duldung des Besitzers auf einem Grundstück oder in einem Raum in gemeinsamer Absicht zusammen, **ohne daß diese Ansammlung den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 unterliegt**, so hat die Sicherheitsbehörde mit Verordnung das Verlassen des Grundstückes oder Raumes anzuordnen und zugleich dessen Betreten zu untersagen, wenn

1. die Auflösung der Besetzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig ist **oder**
2. die Besetzung einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Besitzers darstellt und dieser die Auflösung verlangt.

Die Sicherheitsbehörde hat in diesen Fällen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ermächtigen, die Besetzer (sic!) vom Grundstück oder aus dem Raum zu weisen. Für solche Verordnungen gilt § 36 Abs. 4.

§ 36 (4) Verordnungen gemäß Abs. 2 sind **in geeigneter Weise**, wie etwa mittels **Megaphon** kundzumachen und treten **unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft**. Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht, und tritt jedenfalls **sechs Stunden** nach ihrer Erlassung außer Kraft.

(2) Sobald eine Besetzung für aufgelöst erklärt ist, sind **alle Anwesenden verpflichtet**, den Ort der Besetzung **sofort zu verlassen** und auseinanderzugehen.

Untersagung, Platzverbot & Bannmeile

Untersagung der Versammlung

Eine Versammlung kann bereits im Vorfeld behördlich aus bestimmten Gründen (siehe oben) untersagt werden. Meist erfolgen Untersagungen relativ knapp vor dem Demo-Termin. Erkundige dich daher bevor du auf eine Demonstration gehst, ob diese untersagt wurde.

Erfolgt eine Untersagung der Demo, darf die angemeldete Versammlung nicht stattfinden und es wird am Demostartpunkt meistens Polizei anwesend sein. Die Polizei kann, wenn sich Menschen

trotz der Untersagung versammeln, diese [Demo auflösen](#) und die Auflösung mit Gewalt durchsetzen. Verlässt du die aufgelöste Versammlung nicht, begehst du eine [Verwaltungsübertretung](#). Begibst du dich zu einer untersagten Demo musst du daher damit rechnen, dass die Versammlung sehr schnell aufgelöst wird, die Polizei sehr repressiv einschreiten wird und du unter Umständen mit einer Verwaltungsübertretung und [Identitätsfeststellung](#) rechnen musst.

Siehe auch in den Artikeln für die Demoorganisation zur [Untersagung der Demo](#) und deren rechtliche Bekämpfung.

Platzverbot

Die Sicherheitsbehörden können nach [§ 36 SPG](#) mittels Verordnung das Betreten von bestimmten Orten verbieten, wenn sie annehmen, dass dort eine „allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß“ entsteht. Die Behörde kann so durch Erlassung eines Platzverbotes verhindern, dass dort unerwünschte Versammlungen stattfinden. Führt eine angezeigte Versammlung trotzdem durch den mit dem Platzverbot belegtem Ort, kann die Demo schon im Vorfeld untersagt werden ([§ 6 VersG](#)).

Die Verordnung für das Platzverbot wird meist mit Zetteln um das betreffende Areal aufgehängt und den Medien mitgeteilt, sodass diese darüber berichten. Fast immer sind auch entsprechend viele Polizist*innen anwesend. So eine Verordnung kann immer nur für maximal 6 Stunden gelten ([§ 36 Abs 4 SPG](#))

Die Nichtbefolgung des Platzverbots ist eine Verwaltungsübertretung. Die Polizei darf Leute aus diesem Bereich [wegweisen und ihnen das Betreten untersagen](#). Dies wird zB. mündlich oder einer größeren Gruppe mittels Megaphon verkündet. Eine Festnahme von Leuten, die sich weigern, den Platz zu verlassen, ist ebenfalls möglich, da es sich um eine Verwaltungsübertretung handelt ([§ 84 Abs 1 Z 1 SPG](#) iVm [§ 35 Z 3 VStG](#)).

Bannmeile

Während den Sitzungen der Bundesversammlung, des Nationalrates, Bundesrates, oder eines Landtags darf im Umkreis von 300 Meter keine Versammlung stattfinden ([§7 Versammlungsgesetz](#)). Innerhalb dieser Bannmeile gibt es während der Sitzung keine Versammlungsfreiheit!

Wenn du daher eine Versammlung planst, die beim Parlament oder einem Landtag vorbei führen soll, erkundige dich daher schon im Vorhinein (z.B. auf der Homepage der Landtage ([zb für Wien](#)) oder [Parlamentshomepage](#)), ob bzw. wann Sitzungen stattfinden. An Wahltagen sind ebenso Versammlungen im und im Umkreis von Wahllokalen verboten ([§ 58 Abs 1 NRWO](#)).

Foto- und Videoüberwachung auf Versammlungen

Die Polizei kann auf Versammlungen (Demos, Kundgebungen, Blockaden, etc.) unter bestimmten Umständen ohne, dass es zu einer Straftat gekommen wäre, Video, Foto und Tonaufzeichnungen der Demonstrant*innen machen. Voraussetzung ist gemäß [§ 54 Abs 5 SPG](#), dass die Behörde erwartet, dass es zu Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen wird und die Aufzeichnung deshalb zur Vorbeugung erfolgt.

Bevor die Polizei filmen darf, muss sie die Anwesenden per Lautsprecher über die Aufnahmen **informieren**. Es ist jedoch leider nicht notwendig, dass alle diese Durchsage auch hören. Ebenso erfolgt diese Durchsage nur einmal **am Anfang der Demo**.

Die Polizei verwendet bei Videoüberwachungen von Demos meist einen Videoüberwachungswagen. Dies schließt aber nicht aus, dass die Polizei auch Handkameras und Fotoapparate auch in [Zivil zur Überwachung](#) verwendet.

Seit 1.1.2010 kann die Polizei zusätzlich **live Videoaufnahmen** gemäß [§ 54 Abs 8 SPG](#) machen. Die Bilder werden zu den Einsatzleiter*innen übertragen. Es ist keine Durchsage oder Information der Anwesenden rechtlich vorgesehen. In Wien ist zu beobachten, dass die Polizei von dieser Möglichkeit Live Videoübertragungen bei linken Demos zu machen sehr oft Gebrauch macht. Nimmt die Polizei jedoch eine Gefahr wahr, kann sie jederzeit die Liveübertragung aufzeichnen. Im Zweifel ist daher davon auszugehen, dass die Polizei auch filmt und die Kameras benutzt um Anwesende und die linke Szene auszuspionieren.

Aus diesen Gründen, gibt es viele Demonstrant*innen, die es vorziehen, trotz des gesetzlichen Verbots, verumumt auf eine Demonstration zu gehen.

Beachte, dass du nicht darüber informiert wirst, ob du gefilmt wurdest, Daten so über dich ermittelt oder gespeichert wurden. Dies ist leider nur mit einem **Auskunftsbegehren** nach der DSGVO möglich, sofern dir überhaupt darüber Auskunft erteilt wird.

Überwachung mit IMSI Catchern

IMSI Catcher sind technische Geräte mit denen die Polizei Handys überwachen kann. IMSI Catcher simulieren eine Funkzelle, wo sich dein Handy dann einloggt. Es kann sowohl festgestellt werden, wer sich einloggt, mit wem und was genau telefoniert, als auch Handystandorte festgestellt bzw Bewegungsprofile erstellt werden. [Überleg dir daher ob du dein Handy mitnehmen möchtest](#).

Der IMSI-Catcher fingiert einen Funkzelle für Handys. Der IMSI Catcher arbeitet dazu gegenüber dem Handy wie eine normale Funkzelle und gegenüber dem Netzwerk wie ein Handy. Alle Handys in einem gewissen Umkreis buchen sich automatisch bei der Funkzelle mit dem stärksten Signal – also dem IMSI-Catcher – ein. Die fingierte Funkzelle hat zirka eine Reichweite von 100-300 Meter in der Stadt.

Dabei werden alle Daten im Funknetzbereich des IMSI-Catchers erfasst, ohne dass diese es erfahren. Mit dem IMSI Catcher kann sowohl die IMSI Nummern von SIM Karten abgelesen werden und als auch der ungefähre Standort der SIM Karte bzw ihrer oder ihres Inhaber*in festgestellt werden. Mit Hilfe der IMSI Catcher können aber auch Telefonate mitgehört/ aufgezeichnet werden. Wenn du ein anonymes Handy benutzt, ist es der Polizei so auch möglich heraus zu finden, welche Handynummer du benutzt und sodann in einem möglichen Strafverfahren eine Handyüberwachung beantragen. Ebenso können im Wirkungsbereich des IMSI-Catchers die Mobiltelefone unterdrückt werden und so die Handy-Kommunikation in einem bestimmten Gebiet lahm gelegt werden.

Bei Demonstrationen kommen IMSI Catcher zum Einsatz, um die Nummern der Teilnehmer*innen und somit deren Identität festzuhalten. Allerdings werden alle Nummern aus einer Funkzelle „gefangen“ – das heißt wenn zB eine Demo in der Innenstadt stattfindet, werden auch die Nummern aller Mobiltelefone die einfach so in der Nähe sind aufgenommen. Die Geräte können nicht differenzieren, wer an der Demo teilgenommen hat oder wer zb um die Ecke arbeiten war.

Die rechtlichen Regelungen zum Einsatz von IMSI Catchern finden sich im Sicherheitspolizeigesetz in [§ 53 Abs 3b SPG](#) und in der Strafprozessordnung in [§§ 134ff StPO](#). Bei der Überwachung im Rahmen eines Strafverfahrens, wo ein Gericht dieser Überwachung zustimmen muss, wird nicht explizit von IMSI Catchern gesprochen. Diese können aber bei der Überwachung von Handys im Rahmen der Strafprozessordnung eingesetzt werden.

Ohne gerichtliche Bewilligung in Österreich ist der Einsatz von IMSI Catchern seit 2008 im Rahmen des Sicherheitspolizeigesetzes zur **Standortfeststellung eines Handys einer gefährdeten Person** zulässig. Nach dem Sicherheitspolizeigesetz ist die Voraussetzung für den Einsatz, dass *eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen* vorliegt, was gerade im Gegensatz zur sonst in Sachen Überwachung geforderten richterlichen Bewilligung keine große Hürde ist. Telefonüberwachungen werden normalerweise im Strafverfahren durch die Betreiber*innen nach richterlicher Bewilligung vorgenommen, diese strengeren Regelungen können durch den Einsatz der Catcher umgangen werden. Es ist technisch kaum nachvollziehbar, ob und wie die IMSI-Catcher zum Einsatz gekommen sind. **In der Praxis ist daher davon auszugehen, dass IMSI Catcher bei größeren Demos sehr wohl zum Einsatz kommen!**

IMSI Nummer: ist eine 14-15 stellige Nummer anhand derer Netzteilnehmer*innen innerhalb von Telefonnetzen identifiziert werden können. Die Nummer wird auf der SIM-Karte gespeichert, bezieht sich aber nicht auf die Rufnummer. IMSI steht für International Mobile Subscriber Identity und setzt sich aus drei Codes zusammen, wobei die ersten 3 Ziffern für den Staat, die weiteren 2-3 für das Netz und die folgenden für den*die Teilnehmer*in stehen.

Zivile Polizisten auf der Demo

Bei den meisten linken Demos ist nicht die eigentliche Versammlungsbehörde, sondern das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) für die Einsatzleitung zuständig. Die Demo wird in diesen Fällen meist von einigen LVT-Beamt*innen in Zivilkleidung begleitet. Anzumerken ist, dass die Beamt*innen des Verfassungsschutzes in der Regel immer in Zivilkleidung unterwegs sind und eigentlich nie eine Polizeiform tragen.

In diesen Fällen beschränkt sich die Tätigkeit des Verfassungsschutzes in der Regel darauf die Demo und Teilnehmer*innen von außerhalb der Demo zu beobachten um so einen Überblick über die anwesenden Menschen und Gruppen und deren Aktivität bei der Demo zu bekommen.

Die Polizei setzt bei linken Demos aber auch gezielt „Zivis“ zur Beobachtung, Informationsgewinnung und Unterwanderung der Demo ein. Dies dient aus Sicht der Polizei einerseits der Informationsgewinnung um zu erfahren was die Demo oder [Bezugsgruppen](#) vor haben, als auch zur Vorbereitung von [Verhaftungen](#).

Zivis beobachten und dokumentieren Demoteilnehmer*innen auf der Demo und geben diese Beschreibung an uniformierte Polizist*innen weiter. Sobald die betreffende Demoteilnehmer*in die Demomenge verlässt und so eine Verhaftung einfacher möglich ist, wird die Person festgenommen. Zivis versuchen dich auch manchmal in Gespräche zu verwickeln, um so Infos über dich oder die Demo herauszufinden. Aber nicht jede*r Fremde, der oder die dich auf einer Demo anspricht ist ein Zivi! Achte daher bei Gesprächen einfach bewusst darauf, was du sagst und was eben nicht.

Diese Zivis sind meist nicht vom Verfassungsschutz, sondern „normale“ Polizist*innen in Zivilkleidung. In der Regel sind diese Zivis nicht von den anderen Demoteilnehmer*innen unterscheidbar und werden wie du auf der Demo angezogen sein. Manchmal werden Zivilpolizist*innen an einer Verkabelung zwecks Funk-Kommunikation am Ohr erkennbar sein, aber nicht alle Zivis tragen eine derartige Verkabelung. Zum Teil werden Zivis auch mit [Video- oder Fotokameras](#) unterwegs sein.

Auf der Demo selbst Filmen und Fotografieren

Auf einer Demo zu fotografieren und zu filmen kann andere in Gefahr bringen und hat seine Vor- und Nachteile. Wiege diese gut miteinander ab, wenn du vor hast eine Kamera auf Demos mitzunehmen und zu verwenden.

Kein Ort für Erinnerungsfotos

Demos und Aktionen sind kein Ort für Erinnerungsfotos! Fotos oder Videos, die du als Erinnerungsfotos machst, um sie später auf Facebook zu stellen, sind nicht nur für dich, sondern auch für alle anderen Demoteilnehmer*innen gefährlich.

Ein solches Verhalten hat bei einer politischen Aktion nichts verloren. Viele Menschen sind nicht einverstanden, auf einer Demonstration gefilmt oder fotografiert zu werden und wollen noch weniger ihr Bild im Internet wieder finden. Respektiere das und fotografiere bitte nur Menschen, die damit einverstanden sind! Bei Fotos/Filmen von der ganzen Demo wird dies nie der Fall sein! Bedenke stets, dass Repressionen und Überwachung ständig zunehmen. Der Verfassungsschutz liest auch auf Facebook, Twitter, Myspace etc. mit und interessiert sich dafür, wer auf linke Demos geht – auch wenn auf dem Foto/Film gar nichts Strafbares zu sehen ist. Umso mehr Fotos/Videos unreflektiert veröffentlicht werden, desto leichter hat es daher die Polizei, linke Strukturen zu durchschauen.

Veröffentlichung? – Anonymisierung auf Fotos/Videos

Solltest du dennoch gute Gründe haben, das Material ohne Einverständnis der Betroffenen zu veröffentlichen, geh sicher, dass du jedenfalls ihre Gesichter, aber auch Kleidung und sonstige Erkennungsmerkmale unkenntlich machst! (verpixeln, schwarze Balken, Smileys, etc.). Beachte auch, dass du Metadaten vor einer Veröffentlichung von den Fotos/Videos herunter löschst. Metadaten sind Informationen, welche ebenfalls auf dem Foto gespeichert werden und wodurch Dir das Material zugeordnet werden kann. (Kameramodell, Uhrzeit, Belichtung, gegebenenfalls sogar der Ort, ...)

Polizei filmen/fotografieren

Solltest du Material besitzen, dass du zur Entlastung von AktivistInnen verwenden möchtest, solltest du die Veröffentlichung gegebenenfalls mit einer/der [Rechtshilfe](#) absprechen. Denn diese kann meistens besser abschätzen, ob eine Veröffentlichung (jetzt schon bzw. überhaupt) Sinn macht oder eventuell gefährlich sein kann. Bedenke: Umso früher die Polizei an entlastendes Material rankommt, umso länger haben sie Zeit, Gegenargumente zu finden. Öfters wurde scheinbar entlastendes Material auch schon gegen Betroffene oder auch andere Demoteilnehmer*innen verwendet. Im Optimalfall ist die Rechtshilfe auch mit der betroffenen Person/den betroffenen Personen in Kontakt und es kann somit sicher gegangen werden, dass diese ebenfalls mit der Veröffentlichung einverstanden ist/sind.

Bei Übergriffen der Polizei zu filmen, kann den Vorteil haben, dass Polizist*innen sich gar nicht erst trauen, so brutale Vorgangsweisen an den Tag zu legen, wie sie es vielleicht täten, wenn sie unbeobachtet wären. Außerdem hilft es, bei ungesetzlicher Vorgehensweise durch die Polizei, dafür eine Öffentlichkeit zu schaffen. Das Material kann als Beweis verwendet und die Polizei somit unter Druck gesetzt werden.

Selbstschutz

Der Polizei das Gefühl zu geben, niemals unbeobachtet zu sein, kann dich und deine Freund*innen unter Umständen schützen. Jedoch solltest du auch immer daran denken, dass du mit einer Kamera

in der Hand den Repressionsorganen unangenehm auffallen könntest und damit zur Zielscheibe werden kannst. Sei also beim Filmen von Übergriffen vor Allem auf deine eigene Sicherheit bedacht. Am besten ist es, eine [Bezugsgruppe](#) dabei zu haben, welche für dich die Übersicht (mit)behält und dich auch von der Polizei abschirmt, damit du dich auf das Filmen konzentrieren kannst. Begib dich nicht unnötig in Gefahr, achte darauf, dass die Aufnahme nicht zu wackelig wird und vermeide unnötiges Zoomen. Das bloße Filmen der Polizei ist weder strafbar noch verboten. Beachte jedoch, dass die Polizei das Recht hat, dich wegzuweisen, wenn du durch das Filmen/Fotografieren die Amtshandlung behinderst.

Beschlagnahme

Wenn du filmst/fotografierst, bedenke, dass die Möglichkeit einer [Beschlagnehmung](#) besteht (zB bei einer [Festnahme](#)). In diesem Fall kann die Polizei dein Material unzensiert verwenden. Das kann Mitdemonstrant*innen in Gefahr bringen. Sofern Du dazu noch Zeit hast, kannst du die Speicherkarte aus der Kamera heraus nehmen und verstecken oder sonst los werden. Solltest Du merken, dass die Polizei bereits gezielt auf dich/euch zusteuert, gib die Kamera – falls möglich – unbemerkt einer Person deines Vertrauens und verschwindet beide so schnell wie möglich.

Nach der Demo sollten digitale Daten in einem verschlüsselten Ordner kopiert werden und der Rest sicher gelöscht werden. Physische Datenträger (analoge, zB Videokassetten, tapes) sollten ebenfalls sicher aufbewahrt werden.

FESTNAHME

Eine Festnahme ist für jeden und jede eine Extremsituation, jedoch auch kein Weltuntergang. Wichtig ist für dich daher, dass du nicht in Panik gerätst. Sei dir klar, dass die Festnahme mehrere Stunden dauern, aber auch wieder vorübergehen wird und du danach ausreichend Unterstützung durch Freund*innen, solidarische Menschen und Antirepressionsgruppen finden wirst.

Um diese Zeit der Festnahme möglichst „unbeschadet“ zu überstehen, beachte daher folgende Infos und Tipps.

- 1) **Im Moment der Festnahme**
- 2) **Warum kann ich festgenommen werden?**
- 3) **Wie lange kann ich festgenommen werden?**
- 4) **Was sind meine Rechte?**
- 5) **Aussageverweigerung**
- 6) **Fingerabdrücke, Fotos, etc**
- 7) **Nach der Freilassung**

1) Im Moment der Festnahme

Sofern du die Möglichkeit noch dazu hast, versuche den Umstehenden deinen Namen (ev. auch Geburtsdatum) zuzurufen, damit diese die [Rechtshilfe](#) informieren können. Wenn möglich schalte auch dein Handy aus, da dieses sonst von der Polizei während deiner Festnahme durchgesehen werden kann und meist auch wird. Ab dem Zeitpunkt der Festnahme empfehlen wir keine Aussagen gegenüber der Polizei zu machen. Siehe dazu auch weiter unten Genaueres.

2) Warum kann ich festgenommen werden?

Die Polizei kann dich nicht einfach so ohne Grund festnehmen. Dies ist in [§ 35 VStG](#) und [§ 170 StPO](#) geregelt. Aber auch wenn tatsächlich gar kein Festnahmegrund vorliegt, sitzt hier die Polizei leider am längeren Ast und du hast rechtlich gesehen kein Recht zum aktiven Widerstand. Eine derartige Widerstandshandlung kann daher eine Straftat (Widerstand gegen die Staatsgewalt) sein – nicht jedoch passiver Widerstand (also zb sich Wegtragen lassen oder dich an einem Laternenmast klammern).

Als Betroffene*r solltest du auch immer nachfragen „Ist das eine Verhaftung?“, da sonst dein Mitgehen als Freiwilligkeit gedeutet wird.

Die wichtigsten Festnahmegründe sind:

Bei **Verwaltungsübertretungen** gemäß [§ 35 VStG](#):

- Bei einer [Identitätskontrolle](#), wenn du **keinen Ausweis** dabei hast und auch so deine Identität nicht feststellbar ist.
- Du eine Verwaltungsübertretung trotz Abmahnung durch die Polizei **fortsetzt** oder sie zu **wiederholen** versuchst oder versuchst, dich der Strafverfolgung zu entziehen (Weglaufen o.ä.).

Eine einfache Verwaltungsübertretung rechtfertigt daher für sich allein rechtlich keine Festnahme.

Bei **gerichtlich strafbaren Handlungen** (zB: Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, etc) gemäß [§ 170 StPO](#)

- Du „auf frischer Tat“ oder unmittelbar danach erwischt wurdest – also ein enger zeitlicher Moment – und ein konkreter Tatverdacht gegen dich vorliegt.
- Du mit Gegenständen, die auf die eine Beteiligung an einer Straftat hinweisen, von der Polizei erwischt wirst.
- Ein konkreter Tatverdacht gegen dich vorliegt und aus bestimmten Gründen eine Fluchtgefahr angenommen wird
- Die Polizei dich wegen einer schweren Straftat verdächtigt (Strafdrohung mehr als 6 Monate Haftstrafe) und du wegen bestimmten Tatsachen verdächtigst wirst, eine ähnliche Straftat nochmal zu begehen.

2.5) Wie läuft das ab?

Die / der Festgenommene (Verhaftete) muss bei einer Festnahme **unverzüglich vernommen** werden. Die Vernehmung erfolgt in der Regel im Wachzimmer eines Polizeikommissariats. Über das Recht, einen Angehörigen bzw. eine andere **Vertrauensperson** sowie einen [Rechtsanwalt](#) zu verständigen, muss der / die Festgenommene sofort oder unmittelbar nach der Festnahme **belehrt** werden. Auch über das Recht, die **Aussage zu verweigern**, muss er/sie informiert werden. Liegt kein Haftgrund vor, muss wieder freigelassen werden.

Die **Rechte und Pflichten** nach einer Festnahme sind auch im vorzulegenden Informationsblatt enthalten. Dieses muss in einer der/dem Verhafteten verständlichen Sprache ausgehändigt werden

Der / die Festgenommene (Verhaftete) wird zunächst im PAZ / in der Arrestzelle des Polizeikommissariats untergebracht. Ist eine weitere Haft erforderlich, muss der Festgenommene binnen **48 Stunden** nach der Festnahme (Verhaftung) dem zuständigen **Gericht** übergeben werden. Das Gericht prüft dann, ob gegebenenfalls [gelindere Mittel](#) (z.B. der [Beschuldigte](#) muss sich in regelmäßigen Abständen bei der Kriminalpolizei melden) angeordnet werden können oder ob [Untersuchungshaft](#) verhängt wird.

Eine Festnahme (Verhaftung) ist **nicht zulässig**, wenn sie **unverhältnismäßig** ist. (Dies ist beispielsweise beim Diebstahl einer Zeitung vom Zeitungsständer der Fall.)

In den meisten Fällen handelt zuerst die [Kriminalpolizei](#). Sie ist auch dann zur Festnahme (Verhaftung) berechtigt, wenn die Einholung einer Anordnung durch die [Staatsanwaltschaft](#) und deren richterlichen Bewilligung zwar notwendig, aber aufgrund eines akuten Handlungsbedarfes nicht sofort möglich ist.

3) Wie lange kann ich festgenommen werden?

Wie lange du maximal festgehalten werden kannst, hängt davon ab, was dir vorgeworfen wird.

Bei **Verwaltungsübertretungen** wie z.B. Störung der öffentlichen Ordnung, Lärmbelästigung oder Verstöße gegen das Versammlungsrecht musst du gemäß [§ 36 Abs 1 VStG](#) nach spätestens **24 Stunden** wieder freigelassen werden.

Diese Maximaldauer wird in der Praxis üblicherweise nicht zur Gänze ausgenützt. Normalerweise wirst du also mehrere Stunden festgenommen, dann eine förmliche Vernehmung durch die Polizei haben und danach entlassen. Seit 2021 werden Klimaaktivisti aber erfahrungsgemäß volle 24 Stunden zur Identitätsfeststellung festgehalten.

Bei **gerichtlich strafbaren Delikten** wie z.B. Sachbeschädigung oder Widerstand gegen die Staatsgewalt muss dich die Polizei gemäß [§ 172 StPO](#) nach spätestens **48 Stunden** freilassen oder innerhalb dieser Frist an das Gericht (Justizanstalt) überstellen, wo ein*e Untersuchungsrichter*in auf Antrag der Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft verhängt. Eine U-Haft kann Wochen, Monate oder sogar Jahre dauern und ist sehr unangenehm.

4) Was sind meine Rechte?

Beachte, dass du im Falle einer Festnahme einige sehr wichtige Rechte hast. Diese Rechte werden dir in der Praxis aber leider nicht einfach so zugestanden. Meist musst du mehrmals bestimmt auf deine Rechte bestehen eher sie dir die Polizei gewährt. Besteh bestimmt und lästig, aber nicht ungut, auf deine Rechte und lass dich nicht einschüchtern!

- **Information darüber wieso du festgenommen worden bist**

Die [Kriminalpolizei](#) muss dem Festgenommenen (Verhafteten) sofort oder innerhalb von 24 Stunden eine **schriftliche Begründung** ausstellen, in der Tatverdacht und Haftgrund genannt werden. Erfolgt die Festnahme (Verhaftung) durch die Anordnung der [Staatsanwaltschaft](#), muss die Kriminalpolizei dem Festgenommenen die **gerichtliche Bewilligung** der Festnahme sofort oder innerhalb von 24 Stunden vorlegen.

- Das Recht die **Aussage zu verweigern** – Mach keine Aussage bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft

- Das Recht **nichts unterschreiben zu müssen**

Die Festgenommene sollte die Inhalte genau durchlesen und nur unterzeichnen, wenn er mit allem **einverstanden** ist. Empfehlung: Nie unterschreiben. Die Durchführung von **Korrekturen** kann verlangt oder selbst vorgenommen werden. Wurde bereits unterschrieben und möchte der Festgenommene aber später nicht mehr am Gesagten festhalten, bleibt die Möglichkeit des Widerrufs.

- Das Recht auf **zwei erfolgreiche (!) Anrufe**: Informiere die [Rechtshilfe](#) und bei Bedarf eine Person deines Vertrauens
Die ReHi kann dich über deine Rechte informieren und dir bei Bedarf eine*n Anwält*in vermitteln.
- Das Recht eine*n **Anwält*in** zu kontaktieren, dich vor einer Vernehmung mit ihm/ihr zu besprechen und bei der Vernehmung eine*n Anwält*in dabei zu haben.

Der **Rechtsanwaltliche Journaldienst für festgenommene Beschuldigte** ist täglich von **00.00 bis 24.00 Uhr** kostenfrei aus ganz Österreich unter der **Telefonnummer [0800 376 386](#)** zu erreichen. Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenlos. Darüber hinaus sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig.

- **Minderjährige** (dh unter 18 Jahre alt) haben jedenfalls das Recht bei der Vernehmung eine Person ihres Vertrauens dabei zu haben.

Nach der Festnahme wirst du zu einer Polizeistation oder einem Polizeianhaltezentrum (in Wien meist Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände) gebracht. Du erhältst nach der polizeilichen Aufnahme meist zwei Informationszettel über deine Rechte (Festnahmeblatt) und über die Möglichkeit den anwaltlichen Notdienst (siehe unten) in Anspruch nehmen zu können.

Die Polizei muss dich gemäß [Art 5 Abs 2 EMRK](#) darüber informieren, warum du festgenommen wurdest. Gerade, wenn dir unbekannte Paragrafen genannt werden, frage nach, ob dir eine Verwaltungsübertretung oder ein strafrechtliches Delikt vorgeworfen wird, was die Paragrafen bedeuten und für was sie stehen.

Auch wenn du mehrmals aufgefordert werden wirst, bestimmte Dokumente zu unterschreiben, bist du nie verpflichtet etwas zu unterschreiben. Da dir eine Unterschrift nichts nützt, empfehlen wir zur Sicherheit **nichts zu unterschreiben**, auch wenn dies Polizist*innen meist etwas verärgert.

In letzter Zeit kommt es auch immer häufiger vor, dass Festgenommene noch im PAZ ihre Strafverfügung erhalten und auch aufgefordert werden, diese gleich zu bezahlen. Dazu bist du erstens nicht verpflichtet und zweitens ist es auch wenig empfehlenswert, weil du dir damit die Chance nimmst, Einspruch zu erheben und gegen die Strafe vorzugehen.

Du hast gemäß [§ 171 Abs 3 StPO](#) und [§ 36 Abs 3 VStG](#) das Recht auf **zwei erfolgreiche (!) Anrufe** „nach draußen“. Nutze deine zwei Anrufe und informiere die [Rechtshilfe](#) und bei Bedarf eine Person deines Vertrauens über deine Festnahme, wo du bist, was dir vorgeworfen wird (nicht was tatsächlich passiert ist) und ob noch irgendwer verständigt werden soll. Wenn du anwaltliche Unterstützung benötigst, ersuche entweder die Rechtshilfe dir eine*n Anwalt*in zu vermitteln oder nutze im Notfall den anwaltlichen Notdienst.

Der anwaltliche Notdienst ist eine rund um die Uhr erreichbare Telefonnummer der Rechtsanwaltskammer, die Verhafteten die Möglichkeit geben soll, anwaltliche Vertretung rasch in Anspruch nehmen zu können. Ein derartiger Notfallanwalt/anwältin kostet dich ca. 120 Euro pro Stunde – was bei normalen Vernehmungen, Hin- und Rückfahrt der Anwalt*in insgesamt meist zu Kosten von 240-360 Euro führt.

5) Aussageverweigerung

Eines deiner wichtigsten Rechte als Beschuldigte*r ist dein **Recht auf Aussageverweigerung** ([§ 7 StPO](#) bzw. [§ 33 Abs 2 VStG](#)). Sowohl im Verwaltungsstrafverfahren als auch im Strafverfahren hast du das Recht, die Aussage zu verweigern. Gib lediglich deinen vollen Namen, Geburtsdatum und Meldeadresse bekannt. Auch wenn du nicht festgenommen wirst, sondern von der Polizei „nur“ deine Identität festgestellt oder von dir eine Auskunft (Befragung) haben will, bist du nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten (§ 34 SPG).

Wenn du festgenommen wirst, empfehlen wir dringendst, von deinem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch zu machen! Beachte, dass ab dem Zeitpunkt der Festnahme jede Aussage gegenüber der Polizei eine Aussage ist. Eine Aussageverweigerung machst du daher nicht nur bei der förmlichen Vernehmung, sondern auch gegenüber den Polizist*innen, die dich festnehmen, dich durchsuchen, deine Personalien aufschreiben, dich im Polizeianhaltezentrum

aufnehmen oder dich zur Zelle begleiten. Führe auch keinen Smalltalk oder harmlose Gespräche mit der Polizei oder mit anderen Inhaftierten im Arrestwagen – du kannst nie wissen, ob nicht auch ein*e [Zivilpolizist*in](#) oder eine Kamera dabei sind.

Beachte, dass eine Festnahme eine immense Stresssituation für dich ist. Mit einer Aussage schadest du dir nur. Entweder die Polizei hat bereits Beweise gegen dich in der Hand, dann kannst du mit einer Aussage auch nichts daran ändern, oder die Polizei hat keine Beweise gegen dich in der Hand, dann würdest du mit einer Aussage der Polizei nur Informationen liefern, die sie bisher noch nicht hatte. **Du wirst durch deine Aussage auch keine Verkürzung der Festnahmezeit bewirken!**

Wir empfehlen dir daher dringend, **nichts zu sagen und auch nichts zu unterschreiben!** Du hast im späteren Verlauf eines Verfahrens noch ausreichend Zeit nach Akteneinsicht und rechtlicher Beratung eine Aussage in Erwägung zu ziehen.

6) Fingerabdrücke, Fotos, etc

Die Abnahme von Fingerabdrücken, Bild/Video/Fotoaufnahmen oder Schrift- und Stimmproben, Messung von deinem Gewicht oder Größe werden „erkennungsdienstliche Maßnahmen“ genannt.

Fingerabdrücke, Bild/Video/Fotoaufnahmen, DNA-Proben oder Schrift- und Stimmproben darf dir die Polizei gemäß [§ 65 SPG](#) nur dann abnehmen, **wenn du verdächtig wirst** eine **gerichtlich strafbare Handlung** (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, etc) begangen zu haben. Wird dir nur eine Verwaltungsübertretung vorgeworfen, darf die Polizei dies nicht. Frage daher immer genau nach was dir vorgeworfen wird!

Wenn du dich bei der erkennungsdienstlichen Behandlung weigerst, kann die Polizei diese Untersuchung bzw Abnahme von Daten gemäß [§ 78 SPG](#) mit Gewalt durchsetzen.

Körperliche Untersuchungen wie Blutabnahmen, Körperöffnungen (Mund, After, Vagina), Röntgen, darf die Polizei nie von sich aus machen. Nur ein*e Ärzt*in darf diese Untersuchung durchführen, sofern die Staatsanwaltschaft dies beantragt und eine Richter*in zustimmt. Bestehe daher im Falle einer Untersuchung auf die **Vorlage dieser Dokumente**. Du bist nicht zu aktiven Mitwirkung bei der Untersuchung verpflichtet.

Erzwungenes Ausziehen wird in den allermeisten Fällen eine unnötige und erniedrigende Behandlung (Art 3 EMRK) darstellen und ist somit sehr wahrscheinlich rechtswidrig. Fälle, in denen ein vollständiges Entkleiden verhältnismäßig sein könnte, sind nur in besonderen Fällen mit äußerst stichhaltigen Argumenten (Gedankenexperiment: ein begründeter Verdacht, auf im Schambereich getarnte, gefährliche Gegenstände bei nicht nur kurzem Verbleib in Haft) vorstellbar. Wir empfehlen gänzlich Ausziehen immer zu verweigern und eine Amtsärzt*in (für eine erzwungene Vornahme) zu verlangen.

Wird dein Verfahren eingestellt oder wirst du freigesprochen, kannst du die Löschung dieser Daten beantragen. Ob derartige Daten von dir gespeichert sind, kannst du mittels eines datenschutzrechtlichen Auskunftsbegehrens feststellen.

Exkurs: Erfassung der Fingerabdrücke im Reisepass

Im Zuge der Passbeantragung werden bei Personen ab dem 12. Geburtstag mithilfe von elektro-nischen Fingerabdruckscannern die Fingerabdrücke erfasst. Der Scanner macht dabei Bilder von zwei Fingern (in der Regel von den Zeigefingern), die dann auf einem Chip im Pass gespeichert werden. Vor dem 12. Geburtstag werden die Fingerabdrücke nicht abgenommen ("Kinderpass"). Die Fingerabdrücke werden – nach offizieller Information - bei Antragstellung im Inland spätestens **zwei Monate** nach Versendung des Dokuments bzw. bei Antragstellung im Ausland spätestens **vier Monate** nach Versendung des Dokuments **gelöscht**, somit bleiben die Fingerabdrücke nur am Chip im Reisepass gespeichert.

Quelle:https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente*und*recht/reisepass/Seite.020100.html#ZusaetzlicheInformationen

7) Nach der Freilassung

Nachdem du freigelassen worden bist, informiere bitte die [Rechtshilfe](#) darüber. Nach so einer Streßsituation solltest du mal Pause machen und runter kommen. Hol dir aktiv Unterstützung bei Freund*innen und Personen deines Vertrauens, sofern dich diese nicht nach der Entlassung abholen. Iss und trink mal was, schlaf dich aus und gönne dir ein wenig Ruhe. Sich nach so einer Streßsituation gleich ins nächste Abenteuer zu stürzen, wäre eindeutig eine schlechte Entscheidung.

Nachdem du dich wieder etwas erholt hast, empfehlen wir möglichst bald ein [Gedächtnisprotokoll](#) als Gedächtnisstütze für dich zu schreiben. Suche möglichst rasch auch den Kontakt zur Rechtshilfe oder einer anderen Antirepressionsgruppe um dich über ein mögliches Verfahren und deine Rechte zu informieren und weitere rechtliche Schritte abzuklären.

Solltest du in Polizeigewahrsam verletzt worden sein, dokumentiere deine Verletzungen mit Fotos, Zeug*innen und einem Gedächtnisprotokoll. Bei einem eventuellen Gerichtsverfahren kann das alles sehr nützlich sein. Sonst kannst du dich gegen schlechte Behandlung durch die Polizei mittels mehreren Beschwerdemöglichkeiten [rechtlich wehren](#). Kläre diesen rechtlichen Schritt jedoch genau mit der Rechtshilfe oder rechtlicher Beratung ab und beschwere dich nicht leichtsinnig.

Wenn du als Verletzte*r ins Krankenhaus oder zu einem Arzt/einer Ärztin kommst, beachte, dass bei Verletzungen durch Andere (Polizei) eine automatische Anzeige durch das Krankenhaus gemacht wird. Du solltest daher gut abwägen, ob es klug ist, Verletzungen als Folge von

Polizeihandeln zu bezeichnen. Eine Anzeige gegen die Polizei kann nämlich in der Praxis oft auch zu einer Gegenanzeige wegen Verleumdung (§ 297 StGB) führen.

Beachte auch, dass Festnahmen und Kontakt mit Polizei auch eine extreme psychische Belastung sein können. Die Bewältigung von Stress und der Umgang mit Trauma ist daher genauso wichtig, wie die rechtliche Nachbereitung.

Exkurs: NICHT-ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGER*INNENSCHAFT

Eingeschränktes Versammlungsrecht – veraltet

Obwohl das Versammlungsrecht nach Art 11 EMRK ein Menschenrecht ist, hatten früher Menschen, die keine österreichische Staatsbürger*innenschaft hatten, in Österreich nur ein eingeschränktes Recht zu demonstrieren. Lediglich die Teilnahme an Demonstrationen war für nicht-österreichische Staatsbürger*innen rechtlich zulässig.

Menschen, die keine österreichische Staatsbürger*innenschaft haben, durften gemäß § 8 Versammlungsgesetz weder Versammlungen anmelden, diese leiten, noch Ordner*in einer Versammlung sein. Dieser Paragraph ist aber im Sinne des EU-Rechts und der EMRK nicht auf EU-Bürger*innen anzuwenden. Mittlerweile ist durch die Rechtsprechung geklärt, dass EU-Bürger*innen sehr wohl Demo-Funktionen übernehmen können.

Ausweispflicht – Polizeikontrollen

Menschen, die nicht die österreichische oder eine EU Staatsbürger*innenschaft haben, müssen in Österreich gemäß § 32 FPG ihren Reisepass oder andere Reisedokumente (Visum) bei sich tragen oder diese so aufbewahren, dass sie nicht länger als eine Stunde brauchen um die Dokumente zu holen. Da es auf Demonstrationen immer wieder – zum Teil wegen Zwischenfällen – zu Ausweiskontrollen kommen kann, ist es als nicht-österreichischeR Staatsbürger*in ratsam seinen bzw ihren Reisepass auf Demonstrationen mitzunehmen.

Die Polizei kann aus bestimmten Gründen bei jedem Menschen die Identität kontrollieren bzw feststellen. Bei Menschen, die keine österreichische Staatsbürger*innenschaft haben, hat die Polizei gemäß § 34 FPG zusätzliche Möglichkeiten. Etwa wenn die Polizei aufgrund bestimmter Tatsachen annimmt eine Person ist rechtswidrig nach Österreich eingereist oder hält sich hier rechtswidrig auf. Eine derartige Annahme ist in der Praxis für die Polizei schnell gefunden. Sehr oft

gibt es für derartige Kontrollen rassistische Motive wie etwa Aussehen, insbesondere Hautfarbe etc. Eine Identitätskontrolle beinhaltet nur deinen Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und deine Wohnanschrift – mehr nicht!

Es ist zu empfehlen – wie bei jeder Kontrolle – zu erfragen, wieso eine Kontrolle vorgenommen wird. Welche genauen Gründe die Polizei hat und auf welche Tatsachen sie diese Gründe stützt. Verhindern lässt sich eine derartige Identitätskontrolle leider nicht, da eine Verweigerung der Kontrolle die Polizei zu einer **“Festnahme”** nach [§ 39 FPG](#) berechtigt. Eine Festnahme ist in diesen Fällen bis zu 24 Stunden zulässig, danach musst du freigelassen werden. In bestimmten Fällen (ua. aufrechte Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Festnahmeauftrag) ist eine längere Anhaltung von 48 Stunden bzw 72 Stunden zulässig.

Die Polizei kann dich aus bestimmten Gründen gemäß [§ 99 FPG](#) „**erkennungsdienstlich**“ behandeln“. Das heißt die Polizei wird berechtigt dich zu fotografieren, filmen, eine Schrift/Stimmprobe oder Fingerabdrücke abzunehmen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Polizei annimmt, dass du nicht die österreichische oder EU Staatsbürger*innenschaft hast und dich nicht ausweisen kannst.

Folgen bei Verwaltungsübertretungen

Gegen Drittstaatangehörige (=nicht EWR Angehörige) kann bei bestimmten Verwaltungsübertretungen ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot** gemäß [§ 53 FPG](#) und [§ 63 FPG](#) verhängt werden. Eine rechtskräftige Verwaltungsübertretung wegen beispielsweise Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz nach [§ 14 Versammlungsgesetz](#), Störung der öffentlichen Ordnung nach [§ 81 SPG](#) oder aggressiven Verhaltens gegenüber BeamtenInnen nach [§ 82 SPG](#) kann dafür schon ausreichen.

Das Verfahren muss abgeschlossen sein, damit die Fremdenbehörde ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot aufgrund der Verwaltungsübertretung aussprechen kann. Solange du also noch Einspruch erhoben hast oder noch keine endgültige Entscheidung der Behörde da ist, darf diese Rechtsfolge daher noch nicht eintreten. Auf die Strafhöhe kommt es dabei nicht an. Achte daher gerade bei [Versammlungsaufösungen](#) und [spontanen Demonstrationen](#), dass du durch deine Teilnahme ein bestimmtes Risiko eingehst.

Außerdem gibt es teils saftige Geldstrafen für **rechtswidrige Einreise und rechtswidrigen Aufenthalt** (§ 120 f FPG).

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=53#

Exkurs: MINDERJÄHRIGE & JUGENDLICHE

Für Menschen im Alter unter 21, gibt es drei Altersstufen, die rechtlich teilweise anders behandelt werden müssen, als Erwachsene:

Kinder und unmündige Minderjährige (0 bis 13 Jahre) sind nicht strafmündig. Das heißt sie können nicht bestraft werden. Sie können allerdings leichter als ältere Menschen, wenn sie sich ohne Aufsichtsperson im öffentlichen Raum bewegen, von der Polizei angehalten und auf Ihre Identität überprüft werden (im Auftrag des Kindeswohls). Zu Nachtstunden können Unmündige sogar festgenommen und an die Eltern zurückgestellt werden.

Eine Festnahme könnte auch passieren, wenn vermutete Verstöße gegen den Jugendschutz oder gegen Strafgesetze in der unmittelbaren Umgebung von Unmündigen stattfinden.

Jugendliche (mündige Minderjährige) zwischen 14 und 17 Jahren sind grundsätzlich strafmündig, genießen aber enge Ausnahmen (wenn sie zB als zu unreif angesehen werden, um das Unrecht einer Tat einzusehen), kleinere Strafmaße und gelindere Befehls- und Zwangsgewalt gegen Sie. Sie dürfen sich im öffentlichen Raum bewegen, ohne allein deshalb Amtshandlungen durch die Polizei erwarten zu müssen.

Junge Erwachsene (18 bis 20) trifft sozusagen bereits die volle Kraft der Gesetze, mit Ausnahme der Herabsetzung von einigen Strafmaßen (siehe zB §§ 19, 46a JGG).

§ 45. SPG Eingriffe in die persönliche Freiheit

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt,

1. Menschen, die wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung zurechnungsunfähig sind (§ 11 StGB), oder

2. Unmündige zum Zwecke der sofortigen Feststellung des Sachverhaltes festzunehmen, wenn sie **einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig** sind und auf frischer Tat betreten werden oder der Verdacht sonst in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat entsteht.

(2) Unmündige, die

1. gemäß Abs. 1 festgenommen werden oder
2. in der Zeit **zwischen 00.00 und 05.00 Uhr** ohne Aufsicht an einem öffentlichen Ort angetroffen werden und gefährlichen Angriffen besonders ausgesetzt wären,

sind unverzüglich - in den Fällen der Z 1 nach Feststellung des Sachverhaltes - **einem Menschen zu übergeben, dem ihre Pflege und Erziehung zukommt**; dies gilt in den Fällen der Z 1 nicht, wenn das vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzte Pflschaftsgericht eine andere Verfügung trifft. Ist die

Übergabe - aus welchem Grunde immer - nicht möglich, so ist eine Entscheidung des Kinder- und Jugendhilfeträgers einzuholen und der Unmündige allenfalls diesem zu übergeben.

Von der Festnahme eines Jugendlichen, der nicht sogleich wieder freigelassen werden kann, ist ohne unnötigen Aufschub:

- ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger sowie
- die Jugendgerichtshilfe und
- ein für den Jugendlichen allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer und
- der Jugendwohlfahrtsträger

zu **verständigen**, außer der Jugendliche widerspricht dem aus einem triftigen Grund.

Quelle:https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente*und*recht/strafrecht/7/Seite.2460304.html

Jugendliche müssen bei einer Festnahme zusätzlich die **Namen der Eltern** angeben.

Jugendliche müssen, sobald der Zweck der Festnahme durch familienrechtliche Verfügungen, allenfalls in Verbindung mit einem [gelinderen Mittel](#), erreicht werden kann oder bereits erreicht ist, **freigelassen werden** (§ 35 JGG).

Vertrauensperson

Minderjährige haben jedenfalls das Recht bei der Vernehmung eine **Person ihres Vertrauens** (das müssen nicht die Eltern sein) dabei zu haben. Es empfiehlt sich eine vertraute und wenn möglich rechtskundige Person (etwa SozialarbeiterInnen, Rechtshilfe, o.ä.) für Jugendliche in der Nähe zu haben.

Die Vertrauensperson darf leider keine eigenen Rechtshandlungen für den / die Jugendliche setzen, sondern ist bloße Begleitperson. Allein die seelische Unterstützung und möglicherweise vorbeugende Wirkung dieser Begleitung ist aber wichtig und im Falle von unrechtmäßigem Vorgehen der Behörden, eine essenzielle Quelle für Beweise (Zeugenaussage).

Versucht die Vertrauensperson sich in Amtshandlungen einzumischen, kann es sein, dass die Polizei diese wieder ausschließt und wegweist. Schlaun ist es deshalb, zwischen Jugendlichen und Vertrauenspersonen eine unauffällige Kommunikation durch Zeichen o.ä. im Vorhinein auszumachen: Einem freundschaftlichen Klopfen auf die Schulter (zB als Zeichen nicht weiterzureden, eine Aussage zu verweigern, etc.) kann die Polizei nicht so leicht widersprechen.

Sollte es außerdem sprachliche Barrieren geben, kann eine Vertrauensperson vorsichtig versuchen zu paraphrasieren oder auf andere Weise sprachliche Brücken zu bauen, um Druck von Jugendlichen zu nehmen. Achtung aber: Wir empfehlen die Aussage vor der Polizei generell zu verweigern.

Straflosigkeit von Unmündigen und Jugendlichen

§ 4. JGG

(1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn

1. er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, oder

2. er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

§ 36a. JGG Vernehmung

(1) Die Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten ist in einer Art und Weise durchzuführen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand Rechnung trägt.

(2) Von der Vernehmung eines jugendlichen Beschuldigten durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft ist neben einem Protokoll (§ 96 StPO) auch eine Ton- und Bildaufnahme anzufertigen, soweit der jugendliche Beschuldigte keinen Verteidiger beizieht und auch kein gesetzlicher Vertreter oder eine andere Person des Vertrauens anwesend ist.

(3) Ist eine Ton- und Bildaufnahme aufgrund eines unüberwindbaren technischen Problems nicht möglich, so kann die Vernehmung ausschließlich in einem Protokoll dokumentiert (§ 96 StPO) werden, sofern angemessene Anstrengungen zur Behebung des Problems unternommen wurden und eine Verschiebung der Befragung wegen der Dringlichkeit der Ermittlungen untunlich wäre.

(4) Die Daten einer Ton- und Bildaufnahme sind nur so lange aufzubewahren, als dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Sie sind unmittelbar nachdem das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wurde oder nach Rechtskraft des Urteils zu löschen, jedenfalls aber fünf Jahre nach dem Tag der Aufnahme. Hat die Kriminalpolizei die Aufnahmen angefertigt, so sind die Daten nach ihrer Übermittlung an die Staatsanwaltschaft bei der Kriminalpolizei zu löschen.

§ 37. JGG Beiziehung eines Verteidigers oder einer Person des Vertrauens

(1) Ein Jugendlicher muss bei seiner Vernehmung (§ 164 StPO) im Fall der Festnahme oder Vorführung zur sofortigen Vernehmung (§ 153 Abs. 3 StPO), bei einer Tatrekonstruktion (§ 149 Abs. 1 Z 2 StPO) und bei einer Gegenüberstellung (§ 163 StPO) durch einen Verteidiger vertreten sein. In den übrigen Fällen einer Vernehmung ist, soweit der Jugendliche nicht durch einen Verteidiger vertreten ist, eine Person seines Vertrauens beizuziehen oder, wenn eine solche Beiziehung mangels Verfügbarkeit einer geeigneten Person binnen angemessener Frist nicht möglich ist, die Vernehmung in Bild und Ton aufzuzeichnen (§ 36a Abs. 2 bis 4). Über diese Rechte ist der Jugendliche in der Rechtsbelehrung (§ 50 StPO) und in der Ladung (§ 153 Abs. 2 StPO), spätestens jedoch vor Beginn der Vernehmung (§ 164 Abs. 1 und 2 StPO) zu informieren. § 164 Abs. 2 fünfter Satz StPO gilt nicht.

(2) Als Vertrauensperson des Jugendlichen kommen sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, ein Angehöriger, ein Lehrer, ein Erzieher oder ein Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

(3) § 160 Abs. 2 dritter und vierter Satz StPO gilt sinngemäß.

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen

§ 8. W.JSchG

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit **von 5 Uhr bis 23 Uhr** und von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit **von 5 Uhr bis 1 Uhr** erlaubt.

Kostenersatzpflicht für Polizeieinsätze

Im Überwachungspaket 2018 wurden massenhaft neue staatliche Überwachungsmaßnahmen beschlossen: Die „Bundestrojaner“-Regelung wurde mittlerweile vom Verfassungsgerichtshof gekippt. Die massive Ausdehnung der Videoüberwachung, die Beschränkung des Briefgeheimnisses und das Verbot von anonymisierten SIM-Karten sind uns aber nach wie vor erhalten geblieben.

Weil damals so viele wahnwitzige Maßnahmen beschlossen wurden, ist eine unscheinbar scheinende Bestimmung kaum thematisiert worden: Es wurde eine Kostenersatzpflicht für Polizeieinsätze beschlossen ([§ 92a Abs 1a SPG](#)).

Demnach soll jemand der einen Polizeieinsatz „verursacht“, weil er oder sie vorsätzlich eine falsche Notmeldung auslöst oder sich zumindest grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB) einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt hat, einen Pauschalbetrag leisten.

Zahlen muss die Person, die die falsche Notmeldung ausgelöst hat, bzw. die Person, dessen Leben oder Gesundheit (angeblich) geschützt werden soll. Für jede angefangene Stunde, die ein:e Polizist:in im Einsatz ist, sollen 34 Euro gezahlt werden und für jede Minute, die ein Luftfahrzeug im Einsatz ist 53 Euro ([§ 4a Sicherheitsgebühren-Verordnung – SGV](#)).

Diese Bestimmung – die klingt, als wäre sie für Bergrettungseinsätze gedacht – wird jetzt natürlich dafür verwendet, um politischen Aktivismus mundtot zu machen. Weil einige Hausbesetzer:innen 2019 auf das Dach eines Gebäudes kletterten, um gegen die drohende Räumung der Besetzung zu protestieren, sollte eine der Personen ca. 3.800 Euro zahlen. Dass der Polizeieinsatz gänzlich unerwünscht war und die Ursache für das Besteigen des Daches, spielt dabei keine Rolle.

Bei der Kostenersatzpflicht nach § 92a Abs 1a SPG handelt es sich um keine Strafe im engeren Sinne, sondern der Polizeieinsatz wird in Rechnung gestellt. Deswegen könnt ihr auch keine Freiheitstrafe bekommen. Die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Polizei erlässt sofort – also ohne nähere Ermittlungen oder Einvernahmen – einen Bescheid und verrechnet euch Kosten für den Einsatz.

Dagegen müsst ihr **binnen zwei Wochen** eine „[Vorstellung](#)“ erheben, diese muss noch keine Begründung enthalten. Daraufhin beginnt die Behörde mit einem Ermittlungsverfahren und gibt euch die Möglichkeit einer Stellungnahme bzw. befragt euch und die Polizist*innen, etc. Wenn das abgeschlossen ist, wird euch ein neuer Bescheid zugestellt, gegen den ihr dann **binnen vier Wochen** eine **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht einlegen müsst. Bitte lest euch immer die Rechtsmittelbelehrung am Ende eines Schreibens durch, um sicher keine Fristen zu verpassen.

Subsidiär zu beachten ist auch [§ 76 AVG](#): Wer eine Amtshandlung „verschuldet“, kann durch die Behörde den Ersatz der Kosten (sogenannte *Barauslagen*) aufgebremmt bekommen. Bei zB einer größeren Räumungsaktion mit Spezialeinheiten der Exekutive oder sonst größerem Aufwand, können hier hohe Summen zusammen kommen.

Eine Amtshandlung verschuldet mensch allerdings nur, wenn gegen Vorschriften verstoßen wurde, deren Einhaltung die betreffende Behörde überwacht bzw. zuständig ist (zB Verharren nach einer aufgelösten Besetzung). Nicht zu zahlen sind jedenfalls Kosten die bereits vorher entstehen (zB Polizei umzingelt das Areal) und Fixkosten (zB Gehälter).

Kostenersatz für Feuerwehr

§ 15 Wiener Feuerwehrgesetz

Kosten der Feuerwehren.

(1) Die Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien und die Kosten der Freiwilligen Feuerwehren in ihrer festgesetzten Stärke hat die Stadt Wien zu tragen.

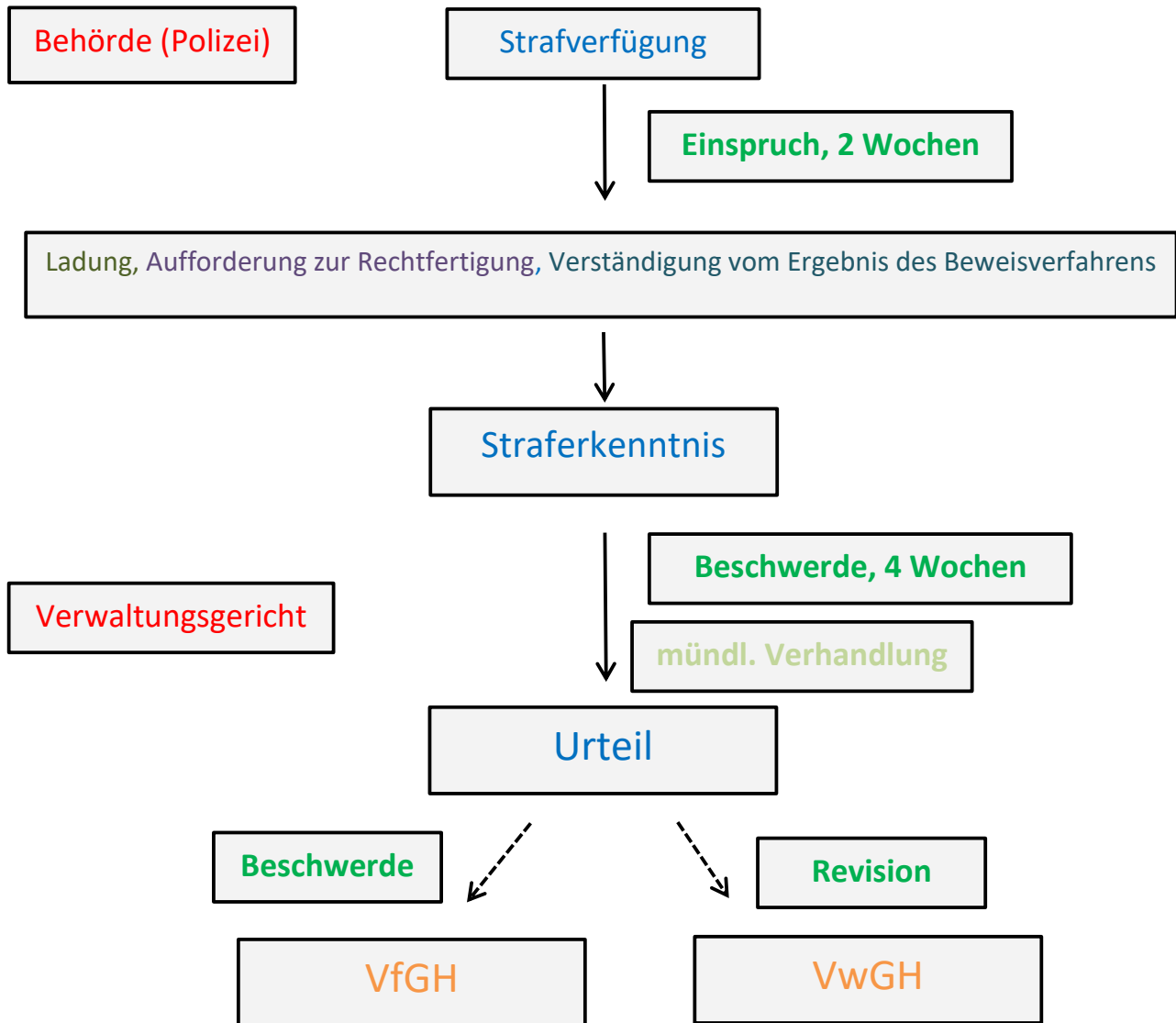
(2) Die Hilfeleistung der öffentlichen Feuerwehren innerhalb Wiens hat kostenlos zu erfolgen, wenn es sich um die Befreiung von Menschen oder Tieren aus einer körperlichen Zwangslage, um Brände oder andere öffentliche Notstände oder um die Bergung von Leichen handelt.

(3) Es bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, für andere als die in Abs. 2 bezeichneten Hilfeleistungen und Beistellungen (§ 1 Abs. 2) eine Gebühr festzusetzen.

(4) Wurde eine Feuerwehraktion durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einer Person verursacht, so kann diese von der Behörde durch Bescheid zum Ersatz aller Kosten herangezogen werden, die der Stadt Wien dadurch erwachsen sind. Ebenso können bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr der Verursacherin bzw. dem Verursacher die Kosten der Ausrückung auferlegt werden.

Veraltete Quelle: <https://www.konsument.at/gesundheitskosmetik/einsatzkosten-feuerwehr-polizei-rettung-22163>

ÜBERBLICK VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN



Vorneweg sei anzumerken, dass generell zwischen dem ordentlichen und dem abgekürzten Verfahren unterschieden wird. Ersteres mündet in einem Straferkenntnis, dem ein Ermittlungsverfahren mit normalerweise mündlicher Verhandlung vorausgeht. Das abgekürzte Verfahren erfolgt ohne Ermittlungsverfahren und endet mit einer Organstrafverfügung oder einer Anonymverfügung oder einer Strafverfügung. Die Strafhöhen sind hier mit max. 600€ begrenzt.

Die Behörde (z.B. Polizei, Magistrat) stellt normalerweise eine **Strafverfügung** (mit Bescheidqualität) aus. Da steht drin, wie viel zu zahlen ist und der Paragraph wegen dem die Strafe erlassen wurde. Die Strafverfügung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung (sobald der

Brief/gelbe Zettel im Postkasten liegt) **beeinsprucht** werden. Wenn man länger weg ist, kann man sich „ortsabwesend“ melden, um keine Fristen zu verpassen (wenn du nicht da warst, gibt es trotzdem noch eine Möglichkeit das Verfahren fortzuführen). Der Einspruch kann zum Widerspruch formlos (etwa „Ich lege hiermit Einspruch ein“ oder ähnliches) an die ausstellende Polizei zurückgeschickt werden und sollte sich sowohl gegen die Verhängung der Strafe als auch gegen die Strafhöhe richten. Außerdem sollte Akteneinsicht beantragt werden. Macht man einen Einspruch, kommen 10 % der verhängten Strafe als Verfahrenskosten dazu, wenn ihm nicht stattgegeben wird.

Danach fängt die Polizei erst an zu ermitteln und schickt z.B. eine **Ladung** oder eine „**Aufforderung zur Rechtfertigung**“ oder eine „**Verständigung vom Ergebnis des Beweisverfahrens**“. Reagiert man darauf nicht fällt man nicht aus dem Verfahren.

Im Normalfall erlässt die Polizei dann ein **Straferkenntnis** (= Strafbescheid). Darin befindet sich erneut ein Erlagschein und die Begründung der Behörde, warum sie die Strafe trotzdem verhängt. Gegen das Straferkenntnis kann man innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dann **Beschwerde** einreichen. Reicht man Beschwerde ein, kommen noch einmal 20 % der verhängten Strafe als Verfahrenskosten hinzu. Die Beschwerde wird zurück an die Polizei geschickt, die die Strafe ausgestellt hat. Diese hat dann noch einmal zwei Monate Zeit sich zu überlegen, ob sie die Strafe doch einstellt. Sonst leitet sie die Beschwerde weiter an das *Verwaltungsgericht*. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann darüber entweder aufgrund der Akten oder nach einer mündlichen Verhandlung. Du hast auf jeden Fall das Recht auf eine **mündliche Verhandlung**.

Bekommst du Recht, wird die Strafe eingestellt und du musst auch die Verfahrenskosten nicht bezahlen. Wird die Strafe nur gemindert musst du die Prozesskosten auch nicht zahlen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben musst du die gesamte Strafe zahlen und 30 % davon zusätzlich für die Prozesskosten. Das ist aber auch das schlimmste, was passieren kann.

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=2143

Unter bestimmten Voraussetzungen ist gegen das Erkenntnis oder den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts eine Revision beim **Verwaltungsgerichtshof (VwGH)** zulässig. Die Revision ist zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, vor allem weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Der **Verfassungsgerichtshof (VfGH)** erkennt über Beschwerden gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines [Landesverwaltungsgerichts](#), wenn die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die

Wiederverlautbarung eines Gesetzes, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrags in ihren/seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente*und*recht/verwaltungsgerichtsbarkeit/Seite.3130003.html

Primäre Freiheitsstrafe

Das Verwaltungsstrafrecht sieht als **schwerste Straftat** die primäre Freiheitsstrafe vor. Eine primäre Freiheitsstrafe darf in Verwaltungsstrafverfahren nur verhängt werden, wenn sie als Strafmittel in den Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist und dies im Einzelfall notwendig ist, um die Täterin/den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

Hinweis: In [Organstrafverfügungen](#), [Anonymverfügungen](#) und [Strafverfügungen](#) dürfen primäre Freiheitsstrafen nicht verhängt werden!

Organstrafverfügung: kein Bescheid; hier wird eine Geldstrafe durch Organe der öffentlichen Aufsicht direkt eingehoben (max. 90€); es gibt dagegen kein Rechtsmittel. Einzige Möglichkeit ist die Nichtzahlung der Geldstrafe, was allerdings ein Strafverfahren in Gang setzt.

Anonymverfügung (max. 365€): kein Bescheid, demnach kann dagegen auch nicht mit einem Rechtsmittel vorgegangen werden (siehe Vorgangsweise bei Organstrafverfügung).

Die **Mindestdauer** der Freiheitsstrafe beträgt **zwölf Stunden**. Eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen darf nur verhängt werden, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist. Eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist unzulässig.

Geldstrafe

Die praktisch wichtigste Straftat des Verwaltungsstrafrechts ist die Geldstrafe. Die Höhe der zu verhängenden Geldstrafe richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften (wenn dort keine festgesetzt ist, wird eine Strafe iHv 218€ verhängt). Abgesehen von [Organstrafverfügungen](#) ist eine Geldstrafe von **mindestens 7 Euro** zu verhängen.

Auch ein **Verfall** von Gegenständen ist nach dem Verwaltungsstrafgesetz möglich, allerdings nur bei Verschulden des Verfügungs- oder Zurückbehaltungsberechtigten.

Ersatzfreiheitsstrafe

Wenn eine Geldstrafe verhängt wird, wird für den Fall der Uneinbringlichkeit zugleich eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Für die **Höchstdauer** einer Ersatzfreiheitsstrafe gilt Folgendes:

- Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.
- Wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, darf die Ersatzfreiheitsstrafe zwei Wochen nicht übersteigen.
- Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist unzulässig.

Ist die **Geldstrafe uneinbringlich**, ist die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe in Vollzug zu setzen.

Es gilt allerdings das **Kumulationsprinzip**: Die Obergrenzen gelten für jede einzelne Verwaltungsübertretung. Für jede Verwaltungsstrafe kann also eine eigene Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt werden, die dann mit anderen Ersatzfreiheitsstrafen zusammengerechnet wird. So können hohe Dauern entstehen, für die es keine Obergrenze gibt. Es ist also nicht ausgeschlossen Monate und Jahre in Ersatzfreiheits-Haft zu sitzen.

Es gibt allerdings einen **Freikauf-Joker**: Sollte die Geld-Strafe im Nachhinein bezahlt werden, erlischt somit auch die Ersatzfreiheitsstrafe. Mensch kann sich also „freikaufen“.

Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht in Justizanstalten (Gefängnis) vollzogen, sondern im PAZ.

Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente*und*recht/verwaltungsstrafrecht/Seite.1020300.html

Strafbemessung

Die Höhe der verhängten Strafe ist grundsätzlich abhängig von der Bedeutung des Rechtsguts einerseits sowie der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat andererseits. Im ordentlichen Verfahren kommt es zu einer Abwägung von Erschwerungs- und Milderungsgründen (Verschuldensausmaß, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgfaltspflichten). Sie kann auch außerordentlich gemildert werden (also um die Hälfte gekürzt werden) bei jugendlichen Beschuldigten oder wenn die Milderungs- die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

WICHTIG: Es gilt das **Subsidiaritätsprinzip** gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht, das heißt dass eine Verwaltungsübertretung nur strafbar ist, wenn sie nicht gleichzeitig in die Zuständigkeit der Strafgerichte fällt.

Maßnahmenbeschwerde

Diese Beschwerde ist das Rechtsmittel gegen die sog. Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ; Bsp. dafür sind faktische Amtshandlungen wie Festnahmen, Auflösungen einer Versammlung oder Wegweisung). Sie kann von einer Person erhoben werden, die behauptet, durch diesen behördlichen Akt in ihren Rechten

verletzt zu sein. Einzubringen ist sie binnen einer Frist von **6 Wochen** schriftlich beim jeweils zuständigen Verwaltungsgericht unter Darlegung der Gründe der Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind der obsiegenden Partei die Kosten im Verfahren zu ersetzen. Somit musst auch du als Betroffene*r die Kosten bezahlen, wenn du nicht beweisen kannst, dass die Polizei rechtswidrig gehandelt hat und deine Maßnahmenbeschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird. (Achtung: Du musst auch zahlen, wenn du deine Beschwerde vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückziehst.)

Eine verlorene Maßnahmenbeschwerde kostet ca. **€ 900** Pauschalkostenersatz zugunsten der Behörde pro verlorenen Beschwerdepunkt. Bei Obsiegen bekommst du pro Beschwerdepunkt etwa **€ 1800**.

Die Entscheidung drückt sich also vor allem in Geld aus. Bei Obsiegen wird das Gericht auch die **Rechtswidrigkeit einer/mehrerer Maßnahmen feststellen**. Das kann für Betroffene natürlich ein wichtiger Gerechtigkeits-Aspekt sein. Eine Beispiel- oder gar Bindungswirkung für andere Situationen / Polizist*innen ergibt sich aus so einem Verfahren aus unserer Sicht aber leider nicht.

Verwaltungsübertretungen

Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81 SPG

(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.

(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Störung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Störung nicht wiederholt wird.

(5) Solange die Sachen noch nicht der Sicherheitsbehörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 4) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.

(6) Wird ein Verlangen (Abs. 4) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hierzu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 4 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. Im übrigen ist § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 82 SPG

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.

§ 83 SPG

Begehung einer Verwaltungsübertretung in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand

(1) Wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die ihm außer diesem Zustand als Verwaltungsübertretung zugerechnet würde, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände kann anstelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die im Rauschzustand begangene Tat (begangenen Taten) androht.

ÜBERBLICK ORDENTLICHES STRAFVERFAHREN

Im Gegensatz zum Verwaltungsrecht, das von den Verwaltungsbehörden vollzogen wird, werden strafrechtliche Normen während den Ermittlungen von der Polizei, wenn es in daraufhin zur Anklage kommt von den Gerichten ausgeführt. Der Großteil der relevanten Bestimmungen findet sich im Strafgesetzbuch (StGB), andere Straftatbestände finden sich aber in anderen Gesetzestexten wie z.B. dem Fremdenpolizeigesetz (FPG). Rechtsnormen, die das Strafverfahren regeln, sind in der Strafprozessordnung (StPO) zu finden. Strafrechtliche Fälle sind komplexer und individueller als Verwaltungsstrafen, außerdem sind die Konsequenzen einer Verurteilung meist schwerwiegender als die einer Verwaltungsstrafe, deshalb ist eine anwaltliche Beratung bzw. Vertretung vor Gericht sehr sinnvoll, in schweren Fällen sogar notwendig.

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=2143

Ermittlungsverfahren

Jedes Strafverfahren beginnt mit den Ermittlungen der Polizei. In der Praxis werden Betroffene meistens zu einer Vernehmung vorgeladen, das kann per Post aber auch per Telefon oder Hausbesuch erfolgen. Grundsätzlich ist es oft besser auf einer schriftliche Ladung zu beharren und einer telefonischen Ladung nicht zu folgen. In der Ladung muss stehen, ob man als Zeug*in oder Beschuldigte*r geladen ist und was der Gegenstand der Vernehmung sein wird. Außerdem gibt es einen wichtigen Unterschied: Es gibt Ladungen, bei deren Nichtbefolgung man von der Polizei abgeholt und vorgeführt werden kann und solche, deren Nichtbefolgung keine unmittelbare Konsequenz hat. Wenn es sich um erstere handelt, steht das ausdrücklich in der Ladung.

Auch hier besteht für die beschuldigte Person natürlich das Recht auf Aussagenverweigerung. Dies verunmöglicht auch eine spätere Umentscheidung nicht.

Weiters hat man das Recht auf Akteneinsicht, wofür ein Antrag gestellt werden muss. Diese liegen bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft auf und beinhalten die bisherigen Beweise.

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=2189

Die (ordentliche) Gerichtsverhandlung

Ein großer Teil der Fälle wird bereits im Ermittlungsstadium eingestellt, weil die Beweislage zu dünn ist. Wenn es trotzdem zu einer Gerichtsverhandlung kommt, muss dem/r Beschuldigten bzw. dem/r Anwält*in mindestens **8 Tage Vorbereitungszeit** eingeräumt werden. Auch besteht für diese die Möglichkeit, Zeug*innen zur Verhandlung zu laden und anderes **Beweismaterial** wie Videos oder Fotos vorzulegen. Als Beschuldigte*r hat man auch in der Hauptverhandlung das Recht, die **Aussage zu verweigern**. Was sinnvoll ist, ist stark von der Situation abhängig und kann nicht generell beantwortet werden. **Zeug*innen** sind hier aus juristischer Sicht wahrheitspflichtig und nur in Ausnahmefällen von der Pflicht auszusagen befreit. Auch Zeug*innenaussagen sollten vorher gut durchdacht werden.

In der Gerichtsverhandlung gibt es drei Akteur*innen, die sowohl der beschuldigten Person, als auch den Zeug*innen Fragen stellen können: Der*die Richter*in, der*die Staatsanwält*in, der*die Strafverteidiger*in. Als erstes wird von der Staatsanwaltschaft die Anklage verlesen, danach wird die angeklagte Person vernommen. Im Anschluss werden Zeug*innen aufgerufen, die nach einer Belehrung und einer Überprüfung ihrer persönlichen Daten nacheinander aussagen. So wird versucht, Widersprüche in den Schilderungen der Personen aufzudecken und die Glaubwürdigkeit der Befragten zu prüfen, die Aufgabe von Strafverteidiger*innen ist es, durch Fragen an die angeklagte Person die Unschuld bzw. die mildernden Umstände deutlich zu machen.

Das Urteil fällt nachdem die Beweisaufnahme (d.h. die Vernehmungen, die Auswertung von Gutachten und anderen Beweismitteln) beendet ist, davor gibt es Abschlussplädoyers von der Staatsanwaltschaft und der Strafverteidigung. Ein Urteil kann, wenn die Frist und bestimmte Formkriterien eingehalten werden, angefochten werden, das Verfahren geht dann in die zweite Instanz.

Freispruch bedeutet, dass nicht oder nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte, dass die beschuldigte Person die Tat, die ihr in der Anklageschrift vorgeworfen wurde, begangen hat. Die Sanktionen, die sich aus einer **Verurteilung** ergeben, sind unbedingte, teilbedingte oder bedingte Haftstrafen und Geldstrafen. Abgesehen von Verurteilungen im herkömmlichen Sinne gibt es noch die Alternative der **Diversion**. Diversion bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft oder der*die Richter*in eine der „traditionellen“ Strafen nicht für notwendig hält und von der Verfolgung absehen. Stattdessen kommen neben niedrigeren Geldstrafen auch eine Probezeit mit oder ohne Auflagen (z.B. Bewährungshilfe, Therapien), „gemeinnützige Arbeit“ oder ein außergerichtlicher Tauschgleich, also eine Mediation zwischen den Beteiligten in Frage.

Auch im Ermittlungsverfahren kann **Diversion** bei der Staatsanwaltschaft beantragt werden, dadurch kann es aber auch keinen Freispruch (vor Gericht) mehr geben. Das Gesetz regelt die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit eine Diversion bewilligt wird. Unter anderem darf die Strafdrohung bei Erwachsenen 5 Jahre nicht übersteigen und die Schuld der angeklagten Person darf aus Sicht des*der Richter*in nicht groß sein. Die genauen Bedingungen können in §199 StPO

nachgelesen werden. Der Vorteil ist, dass eine Diversion nicht im Strafregister aufscheint und die Folgen weniger schwer sind als bei anderen Formen der Bestrafung.

Insbesondere bei Jugendlichen, Menschen die erstmals straffällig werden und bei Verurteilungen wegen Drogenkonsum werden diversionelle Maßnahmen häufig eingesetzt, im Schnitt kommen sie öfter zum Einsatz als Verurteilungen. Eine bedingte Freiheitsstrafe bedeutet, dass mensch vorerst nicht in den Knast muss, allerdings einige Jahre **Probezeit** hinter sich bringen muss. Kommt es innerhalb der Probezeit zu einer weiteren Verurteilung kann die bedingte Freiheitsstrafe in eine unbedingte umgewandelt werden. In der Regel werden bei erstmaligen Verurteilungen Geldstrafen oder bedingte Freiheitsstrafen verhängt, unbedingte Haftstrafen sind die letzte Konsequenz.

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=2143

Opferrechte im Strafverfahren

§ 66. StPO

(1) Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73),
 - 1a. eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs. 1),
 - 1b. auf ehestmögliche Beurteilung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 66a),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3),
5. auf Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen nach Maßgabe des Abs. 3,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1).

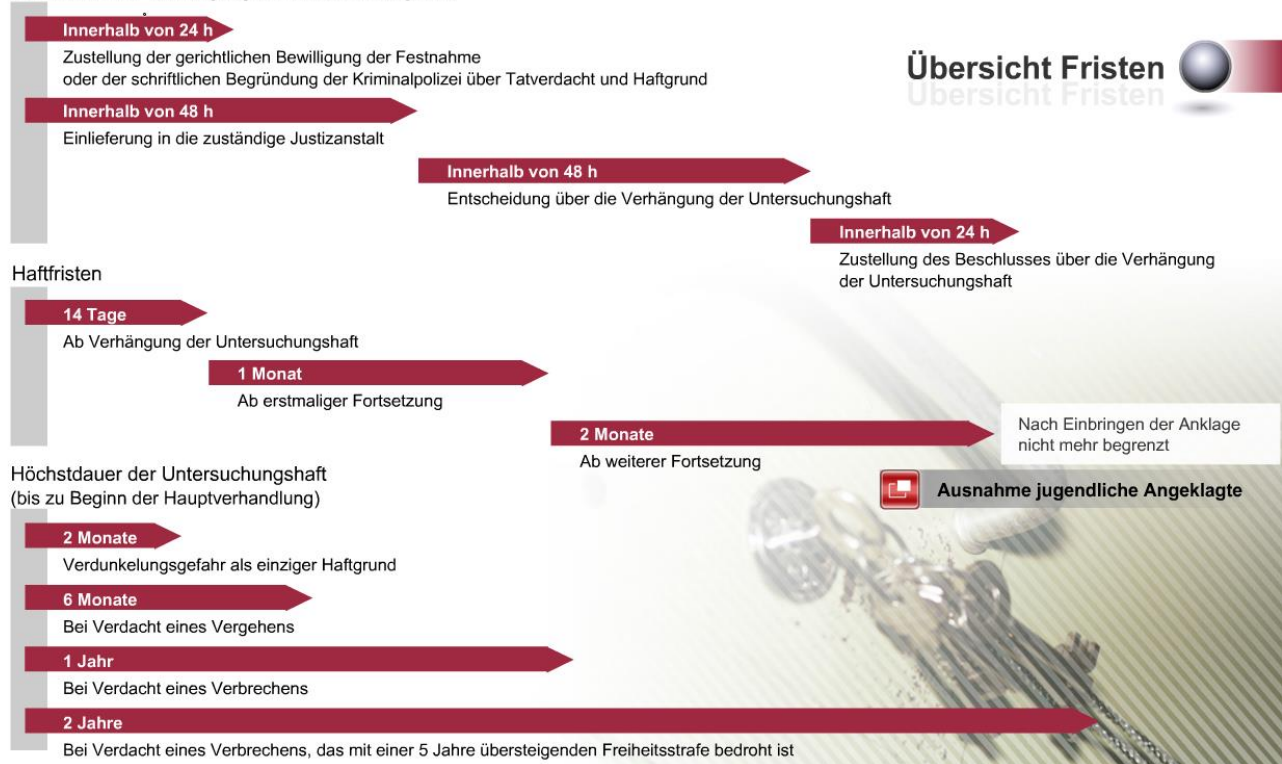
Haftfristen U-Haft

Voraussetzung für eine U-Haft ist zumindest einer der Folgenden:

- Fluchtgefahr (§ 173 Abs 2 Z 1 StPO)

- Verdunkelungs-/Verabredungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 2 StPO)
- Tatbegehungsgefahr (§ 173 Abs 2 Z 3 lit a – d StPO)
- bedingt obligatorischer Untersuchungshaft (§ 173 Abs 6 StPO; Verbrechen mit Mindeststrafe von 10 Jahren)

Festnahme bis Verhängung der Untersuchungshaft



Einträge im Strafregister

Das Strafregister ist ein zentral geführtes Register, das jede rechtskräftige Verurteilung durch österreichische Strafgerichte und bestimmte rechtskräftige Verurteilungen ausländischer Strafgerichte beinhaltet. Für die **Führung des Strafregisters** ist die Landespolizeidirektion Wien (Strafregisteramt) zuständig. Das Strafregisteramt ist jedoch **nicht** für die **Ausstellung** der Strafregisterbescheinigung zuständig (siehe "Zuständige Stelle", in Wien: die Polizeikommissariate).

Im Strafregister sind vor allem enthalten:

- Alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte

- Alle rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger und solcher Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch ausländische Gerichte und
- Alle sich auf diese Verurteilungen beziehenden Entscheidungen inländischer und ausländischer Strafgerichte

Diversionen, Freisprüche und Einstellungen werden nicht im Strafregister erfasst.

Strafverfahren werden generell in den **Geschäftsregistern** der Gerichte und der Staatsanwaltschaften registriert und dort länger aufgehoben (10+ Jahre). [In welchem Detail hier Informationen aufbewahrt werden, ist mir nicht klar.] Dies ist aber keine Eintragung ins Strafregister und dringt nicht nach außen.

Beschränkung der Auskunft

Sollt mensch mit einer Freiheitsstrafe von **maximal 3 Monaten** (90 Tagen) oder bloß mit einer Geldstrafe bestraft werden, so scheint diese in dem gewöhnlichen Strafregisterauszug nicht auf (§ 6 Tilgungsgesetz). Die Behörden wissen zwar schon darüber Bescheid, aber in der Außenwelt soll mensch durch solche kleineren Verurteilungen nicht stigmatisiert werden.

Verurteilungen, die **nicht der beschränkten Auskunft unterliegen** und somit in einer "Strafregisterbescheinigung" aufscheinen, stellen bei Bewerbungen um einen neuen Arbeitsplatz häufig ein Problem dar. Eine [Beschränkung der Auskunft](#) kann auf dem **Gnadeweg** erwirkt werden. Das Gnadengesuch kann prinzipiell formlos beim [Bundesministerium für Justiz \(→ BMJ\)](#) eingereicht werden, sollte aber zumindest die Schilderung eines Gnadengrundes (z.B. die Aussicht auf einen konkreten Arbeitsplatz) und die Begründung der Gnadewürdigkeit (z.B. besonders positives Verhalten seit der Tatbegehung/Entlassung) beinhalten.

Um etwaige Rückfragen zu vermeiden, sollten vor allem folgende Angaben gemacht werden:

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Adresse
- Gericht, Aktenzeichen und Datum der Entscheidung(en), auf die sich das Gnadengesuch bezieht.

Üblicherweise wird erst nach Ablauf der Hälfte der [Tilgungsfrist](#) eine Begnadigung in Betracht gezogen. Ein Rechtsanspruch auf Begnadigung besteht jedenfalls nicht.

Strafrechtliche Tatbestände

Aufruf zu einer Straftat

§ 281 StGB stellt die „Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze“ unter Strafe. Wer in Medien (Zeitung, Flyer, Radio, Fernsehen etc) oder sonst öffentlich dazu auffordert, ein Gesetz allgemein nicht zu befolgen, erfüllt diesen Tatbestand. Dieser Tatbestand zielt damit auch auf die Organisation von zivilem Ungehorsam. → Verboten ist aber nur der Aufruf zu **dauerhaftem Ungehorsam**.

„Nicht strafbar“ ist daher der Aufruf und die Organisation von zivilem Ungehorsam bloß zu einem bestimmten Datum oder kürzerem Zeitraum hin. Nicht strafbar ist auch der Aufruf Verordnungen oder individuelle Entscheidungen (Bescheid, Urteil) nicht zu befolgen. Zum Beispiel: der Aufruf trotz Untersagung einer Versammlung (=Bescheid) sich zu versammeln. Dieser Aufruf wird aber eine Verwaltungsübertretung nach § 19 Versammlungsgesetz für den oder die Demo-Anmelder*in darstellen.

§ 282 StGB verbietet die Aufforderung zu **mit Strafe bedrohter Handlungen** und **deren Gutheißung**. Es geht nur um strafrechtlich relevante Handlungen, nicht um Verwaltungsübertretungen. Wer zum Beispiel öffentlich dazu aufruft eine Eisenbahnstrecke zu sabotieren (Sachbeschädigung) oder einen Rektor zu torten (Beleidigung § 115 StGB) begeht einen derartigen Aufruf.

Ein Aufruf und die Organisation von zivilem Ungehorsam kann unter Umständen eine Anstiftung zu Verwaltungsübertretungen (§ 7 Verwaltungsstrafgesetz) sein, wenn Verwaltungsübertretungen zu denen aufgerufen wurde, tatsächlich begangen werden. Werden keine Verwaltungsübertretungen begangen, ist eine Anstiftung nicht möglich.

Ob eine verwaltungsstrafrechtliche Anstiftung vorliegt, hängt von der Formulierung des Aufrufs ab und kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Wir empfehlen daher bei derartigen Aufrufen eine intensive Diskussion und rechtliche Beratung über den genauen Wortlaut. Grundsätzlich gilt je weniger konkret der Aufruf für die Aktion, desto eher ist es keine Anstiftung.

Quelle: https://at.rechtsinfokollektiv.org/?page*id=41

Widerstand gegen die Staatsgewalt

Der Vorwurf, Widerstand gegen die Staatsgewalt (§269 StGB) geleistet zu haben, gehört im Bereich des Strafrechts zu den häufigsten, die im Kontext von Demos und anderen Aktionen von den Behörden vorgebracht werden. Es ist eine gängige Strategie der Polizei, Betroffene von besonders brutalen Verhaftungen zu kriminalisieren, um ihr aggressives Vorgehen zu rechtfertigen. Trotzdem ist nicht jede Form von Widerstand aus rechtlicher Sicht gleich Widerstand gegen die Staatsgewalt und damit strafbar.

Zunächst muss die Handlung gegen eine*n österreichische*n **Beamt*in** gerichtet sein, um den Tatbestand zu erfüllen. Für die Praxis meistens weniger relevant ist der Widerstand gegen Amtshandlungen von anderen Behörden wie z.B. von Gerichten. Die Widerstandshandlung muss sich gegen eine „**Amtshandlung**“ richten, dazu zählen z.B. Festnahmen, ein Gefangenentransport, eine Hausdurchsuchung oder eine Fahrzeugkontrolle.

Die Amtshandlung muss durch die Widerstandshandlung **verhindert** oder **erheblich verzögert** werden und das durch „**Gewalt**“ oder „**Gefährliche Drohung**“. Konnte die Amtshandlung trotz des Widerstandes vollzogen werden, wird oft auch der Versuch angeklagt, da auch der Versuch strafbar ist. „Gewalt“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine aktive Einwirkung auf den Körper der Person die die Amtshandlung vornimmt, also z.B. Treten, Schlagen oder Stoßen. Das bedeutet jedoch nicht, dass es zu einer Körperverletzung kommen muss.

Andererseits erfüllt auch die Drohung mit Gewalt den Tatbestand, nicht aber die Gewalt gegen Sachen. Ein bloßes Losreißen fällt somit nicht unter den Paragraphen, keinesfalls passiver Widerstand wie z.B. das Festhalten an Stiegegeländern oder Verkehrsschildern oder das Bilden von Menschenketten.

Außerdem muss in der Situation deutlich gewesen sein, dass es sich bei der angegriffenen Person um eine*n Beamt*in gehandelt hat. Kann eine Person das Gericht überzeugen, nicht gewusst zu haben, dass es sich um eine*n Polizist*in gehandelt hat oder dass die Bewegungen nicht dazu gedacht waren, die Festnahme zu verhindern sondern den Polizeigriff zu lockern, liegt rechtlich kein Widerstand gegen die Staatsgewalt vor. In der Praxis erleben wir häufig Freisprüche in Widerstandsprozessen, weil auch die Polizei oft Beweisschwierigkeiten hat. Solidarische Zeug*innen sind in solchen Prozessen besonders wichtig, beobachtet deswegen brutale Festnahmen ganz genau und achtet auf Zeug*innenaufrufe! Auch wenn es Strafen wegen Widerstand im Kontext von Demos gibt, sind sie unserer Erfahrung nach meistens sehr gering (1-3 Monate) und meist auf Bewährung.

Das heißt, du hast leider nur wenig juristische Handhabe gegen prügelnde Polizist*innen. Wir sagen das nicht, um dich abzuschrecken oder von Aktionen abzuhalten. Wir wollen aber, dass du nicht auf einen Rechtsstaat vertraust, der dich in dieser Situation im Stich lassen wird.

Störung/Sprengung einer Versammlung

§285 StGB (Störung) und seltener auch **§284 StGB** (Sprengung einer Versammlung). Beispiele sind etwa die Proteste gegen den 1000 Kreuze Marsch in Salzburg im Juli 2013, den Aufmarsch der Identitären am 17.5.2014 (#blockit) oder gegen Christenfundis am Stephansplatz im Juni 2014 und 2015 (#antianti). Auch bei nopegida im Februar 2015 gab es zahlreiche Anzeigen wegen Störung einer Versammlung. Dazu ist zu sagen, dass das Rechtsinfokollektiv in all diesen Fällen von keiner Verurteilung weiß und die Bestimmungen wohl oft als Festnahmegrund und Einschüchterungstaktik angewendet wurden. Auffällig ist nach Ansicht des Rechtsinfokollektivs, dass § 285 oft gegen linke Demos eingesetzt wird.

Zunächst: Im Gegensatz zu anderen Strafen, die häufig auf Demos ausgestellt werden (z.B. Störung der öffentlichen Ordnung, StVO, etc.) ist §285 StGB eine strafrechtliche Norm. Das heißt, dass theoretisch eine Haftstrafe bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen droht und im Falle der Anklage eine Verhandlung vor dem Strafgericht stattfindet.

Der Tatbestand des §285 StGB

„Wer eine nicht verbotene Versammlung dadurch verhindert oder erheblich stört, daß er

1. den Versammlungsraum unzugänglich macht,
2. eine zur Teilnahme berechtigte Person am Zutritt hindert oder ihr den Zutritt erschwert oder ihr die Teilnahme an der Versammlung durch schwere Belästigungen unmöglich macht oder erschwert,
3. in die Versammlung unbefugt eindringt oder
4. eine zur Leitung oder Aufrechterhaltung der Ordnung berufene Person verdrängt oder sich einer ihrer auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen Anordnungen tätlich widersetzt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Nach § 285 StGB macht sich strafbar, wer eine nicht verbotene Versammlung erheblich stört oder verhindert. Das Gesetz nennt vier Handlungen, von denen eine verwirklicht worden sein muss.

„Den Versammlungsraum unzugänglich machen“ (Z1) setzt voraus, dass es sich um eine Versammlung in einem geschlossenen Raum handelt, dabei muss z.B. die Tür versperrt werden, der Schlüssel weggenommen werden oder sonst das Eintreten verunmöglicht bzw. „unzumutbar gemacht werden.“

Der zweite Fall bedeutet, dass das Teilnehmen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt verhindert wird. Das kann durch physische Hindernisse wozu auch Reizgase gezählt werden geschehen. Teilweise wird auch diskutiert, dass Sprechchöre oder andere Arten von Lärmerregung dazugehören, auch das andauernde Beschimpfen von Teilnehmenden wird genannt.

„Tätlicher Widerstand“ bedeutet Handgreiflichkeiten gegen Ordner*innen oder Versammlungsleiter*innen, oder auch dass diese zum Verlassen der Versammlung gezwungen werden oder ihre Funktion nicht mehr ausüben können.

Zusätzlich muss durch diese Handlungen die Versammlung verhindert oder erheblich gestört werden. Darunter versteht das Gesetz zum einen, dass die Versammlung nicht wie geplant

stattfinden kann oder, dass „ihr ordnungsgemäßer Ablauf über das nach den Spielregeln der öffentlichen Diskussion in der demokratischen Gesellschaft allgemein tolerierte Maß hinaus beeinträchtigt wird“. Beispiele dafür sind, dass Redner*innen wegen der Störung gar nicht mehr zu Wort kommen, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass gewisse Störungen von Versammlungen üblich sind, es muss sich um eine „erhebliche Störung“ handeln.

HAUSDURCHSUCHUNGEN

Für Hausdurchsuchungen sind prinzipiell Hausdurchsuchungsbefehle, die von einem/einer UntersuchungsrichterIn unterschrieben sein müssen, notwendig. Ausnahme: Gefahr im Verzug, Anwesenheit von mindestens vier Menschen ohne österreichischem Pass, Verdacht auf Anwesenheit einer Person ohne Aufenthaltsbewilligung.

Die BewohnerInnen dürfen bei der Hausdurchsuchung anwesend sein: versuche (möglichst bevor du die Türe öffnest) eineN Nachbarin, FreundIn u/o eineN AnwaltIn zu erreichen. Lass dir jeden noch so kleinen Gegenstand, den die Polizei mitnimmt protokollieren.

Unterschreibe das Protokoll nur, wenn du wirklich sicher bist, dass sonst nichts mitgenommen wurde und alles aufgelistet ist, dich die aufgelisteten Sachen nicht belasten (wofür auch immer) und wenn auch sonst keine belastenden Dinge dort stehen. Niemand MUSS etwas unterschreiben.

Tagebücher sind zu versiegeln und dürfen nur von der/dem UntersuchungsrichterIn geöffnet werden: "Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind diese versiegelt bei Gericht zu hinterlegen; auch ist sofort die Entscheidung der Ratskammer einzuholen ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen." (StPO § 145 (2))

Es dürfen nur Gegenstände beschlagnahmt werden die auf dem Hausdurchsuchungsbefehl aufgeführt sind. Wenn angeführt ist, dass Schriftstücke gesucht werden, dann darf die Exekutive nicht den Computer mitnehmen, weil der ist eindeutig kein Schriftstück.

In Wohngemeinschaften dürfen nur jene Räume durchsucht werden, welche die Person, auf die der Hausdurchsuchungsbefehl ausgestellt ist, benutzt.

Checkliste Hausdurchsuchung

Ist die Polizei noch vor der Türe:

- Frage nach dem Hausdurchsuchungsbefehl
- Versuche eine Vertrauensperson zu erreichen, die zu dir kommen kann.
- Kann niemand kommen, versuch wen am Telefon die Hausdurchsuchung mithören zu lassen.

Ist die Polizei in deiner Wohnung:

- Gegen wen richtet sich die HD? - Nur diese Räume sind erlaubt.
- Was wird gesucht? - Nur das ist erlaubt.
- Ein Zimmer nach dem anderen. - Du darfst zuschauen!
- Wirds dir zu privat. - Verlange dass es versiegelt wird.
- Lass dich auf keine Gespräche ein!
- Alles mitgenommene muss genau (!) protokolliert werden.
- Unterschreiben im Zweifelsfall unterlassen. Niemand muss mit der Polizei zusammenarbeiten.

Danach:

- Gedächtnisprotokoll schreiben.
- Rechtliche Beratung einholen.

Quelle: <https://www.anarchismus.at/tipps-und-tricks/rechtshilfe/250-hausdurchsuchung-oesterreich>

Rechtshilfe Workshop zum Nachsehen:

Zu empfehlen, ein Mitschnitt eines Rechtshilfe-Workshops der RHW:
<https://rotehilfe.wien/workshops/>